

Titel	<b>AT02TR WEEELABEX-Bescheinigung Berechtigung und Leitfaden für Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Aufbereitung zur Wiederverwendung - NICHT AKKREDITIERTE BESCHEINIGUNG</b>
Status	<b>Definitiv</b>
Revision / Datum	<b>Rev 1_Version 1 - <sup>24.</sup> Mai 2021</b>

## Inhalt

1.	Kontext .....	3
2.	Umfang.....	3
3.	Verfahren .....	5
4.	Begriffsbestimmungen .....	6
5.	Zugelassene Prüfer für Attestierungsaudits .....	6
5.1	Ebene der Prüfer .....	6
5.2	Die folgenden Qualifikationen der Prüfer werden für die Bescheinigungsprüfungen verlangt: 6	
6.	Zulassungsanforderungen für WEEELABEX-Betreiber .....	7
6.1	Akzeptanzkriterien.....	7
6.2	Anmeldung .....	7
6.3	Zulassung.....	7
6.4	Änderung von Details - Prozess und Konsequenzen der Detailänderung .....	8
6.5	Abhilfemaßnahmen, Aussetzung und Entzug .....	9
7.	System zur Überprüfung der Konformität der Bescheinigung .....	10
7.1	Dezentralisierung des Bescheinigungsverfahrens.....	10
7.2	Auswahl des WEEELABEX-Auditors .....	11
7.3	Zuständigkeiten der Mitglieder des Prüfungsteams.....	12
7.4	Prüfungskategorien .....	13
7.5	Dauer der Prüfung.....	17
7.6	Auditgruppen und Auditkoordinatoren .....	18
7.7	Absichtserklärung.....	18
7.8	Prüfungsunterlagen .....	19
7.9	Beglaubigung .....	22
7.10	Überprüfung (Qualitätsmanagement) .....	23
8.	Beschwerden und Einsprüche.....	23
8.1	Zweck und Anwendungsbereich .....	23

8.2	Beschwerdeverfahren .....	24
8.3	Rechtsbehelfsverfahren .....	26
9.	Kontrolle der WEEELABEX-Marken.....	26
9.1	Bedingungen für die Nutzung.....	26
9.2	Verwendung von Marken .....	26
10.	Aufzeichnungen und Berichterstattung.....	29
10.1	Datenerhebung .....	29
10.2	Zuständigkeiten der WEEELABEX-Generalversammlung .....	29
10.3	Zuständigkeiten des WEEELABEX-Büros .....	29
10.4	Art der Daten .....	29
10.5	Aufzeichnungen .....	29
10.6	Weitergabe von Informationen zu Berichtszwecken .....	30
10.7	Weitergabe von Informationen zu Werbe- oder anderen Zwecken .....	31
Anhang 1:	Tabellen zur Prüfungsdauer .....	32

## 1. Inhalt und Eignung von Betreibern für die Behandlung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

Das in diesem Dokument beschriebene Verfahren zur Überprüfung der Konformität mit der WEEELABEX-Bescheinigung (im Folgenden auch als "Bescheinigung" bezeichnet) ist nicht Bestandteil des akkreditierten WEEELABEX-Zertifizierungsverfahrens.

Dieses Dokument basiert auf dem nicht akkreditierten WEEELABEX-Bescheinigungssystem AT2101.

### 1.1 Förderungswürdigkeit der Betreiber von Behandlungsanlagen und Vorbereitung zur Wiederverwendung

Dieses nicht akkreditierte Bescheinigungsverfahren steht nur Betreibern von kleinen" Behandlungs- und/oder Aufbereitungsanlagen für die Wiederverwendung zur Verfügung, die weniger als 500 Tonnen Elektro- und Elektronik-Altgeräte pro Jahr für einen Strom von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Klausel 2 behandeln (im Folgenden "Betreiber" genannt).

### 1.2 Kontext der Bescheinigung

Die Bescheinigung zeigt an, dass ein Betreiber einer Behandlung oder Aufbereitung zur Wiederverwendung die Anforderungen der WEEELABEX-Bescheinigungsdokumente erfüllt, die auf den ausgewählten Anforderungen der Normen der Reihe EN 50625 und EN 50614 (im Folgenden "EN-Normen") beruhen. Die Bescheinigung deckt nur ausgewählte kritische Anforderungen ab (im Folgenden auch als "kritische WEEELABEX-Anforderungen" oder "WEEELABEX-Anforderungen" bezeichnet), weshalb sie keine vollständige Übereinstimmung mit den oben genannten EN-Normen angibt.

Die kritischen Anforderungen, die von der Bescheinigung abgedeckt werden, wurden von der WEEELABEX-Organisation festgelegt, um die Übereinstimmung mit den Kernelementen der oben genannten EN-Normen nachzuweisen.

## 2. Umfang

**2.3** WEEELABEX-Audits werden für acht Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme durchgeführt, so dass Betreiber je nach Art ihrer Behandlungstätigkeit für einen oder mehrere Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme zugelassen werden können (siehe Abbildung 1).

**2.4** Die folgenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme können einzeln oder in ihrer Gesamtheit in den Geltungsbereich eines genehmigten WEEELABEX-Attestierungsaudits für Betreiber einbezogen werden:

- A Großgeräte (WEEE-Kategorie 4; kann elektrische Wasserboiler/Heizgeräte und ölhaltige Heizkörper der Kategorie 1 enthalten)
- B Gemischte Geräte (Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Kategorien 5, 6; kann Großgeräte der Kategorie 4 in Verbindung mit der Sammlung und/oder Behandlung von Kleingeräten enthalten; kann ölhaltige Heizkörper der Kategorie 1 enthalten)
- C Geräte zum Temperatúraustausch (WEEE Kategorie 1)
- D CRT-Bildschirmgeräte (WEEE-Kategorie 2) und Kathodenstrahlröhren
- E Flachbildschirmgeräte (WEEE Kategorie 2) und Flachbildschirme
- F Gasentladungslampen (WEEE Kategorie 3)  
G Photovoltaikmodule (WEEE-Kategorie 4)  
SONSTIGES (andere Prozessabläufe oder Änderungen, die nicht in diese Kategorien zu fallen scheinen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem WEEELABEX-Büro besprochen werden. Das WEEELABEX-Büro kann die Angelegenheit dem EZB-Rat zur Entscheidung vorlegen)

Hinweis: Die WEEE-Kategorien basieren auf der RICHTLINIE 2012/19/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)

**2.4.1** Der jeweilige Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Strom bzw. die jeweiligen Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme, für den/die eine WEEELABEX-Bescheinigung ausgestellt wurde, ist/sind in den veröffentlichten Informationen über die Auflistung und in dem vom WEEELABEX-Büro für den bescheinigten Betreiber ausgestellten Dokument "Konformitätsbescheinigung" enthalten.

## 2.5 Jeder Strom von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wird durch die Art des durchgeführten Verfahrens bestimmt:

- Typ 0: Manuelle Ausschichtung von Geräten (keine Entfrachtung)  
 Typ 1: Manuelle Behandlung, einschließlich vollständiger oder teilweiser Entschlackung.  
 Typ 2: Mechanische Behandlung (Vorbehandlung und Zwischenbehandlung) oder spezifische manuelle Behandlung, einschließlich einer teilweisen oder vollständigen Entschlackung (sofern angezeigt).  
 Typ 3: Fortgeschrittene mechanische Behandlung, einschließlich einer teilweisen oder vollständigen Entschlackung (sofern angezeigt).  
 Typ 4: Endverarbeitung (reine Fraktionen) oder Verbrennungs-/Energiegewinnungsanlagen.  
 Wiederverwendung: Vorbereitung zur Wiederverwendung (Kontroll-, Reinigungs- oder Reparaturverfahren, bei denen Produkte oder Bestandteile von Produkten, die zu Abfall geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können).

### 2.5.1 In Frage kommende Prozesstypen:

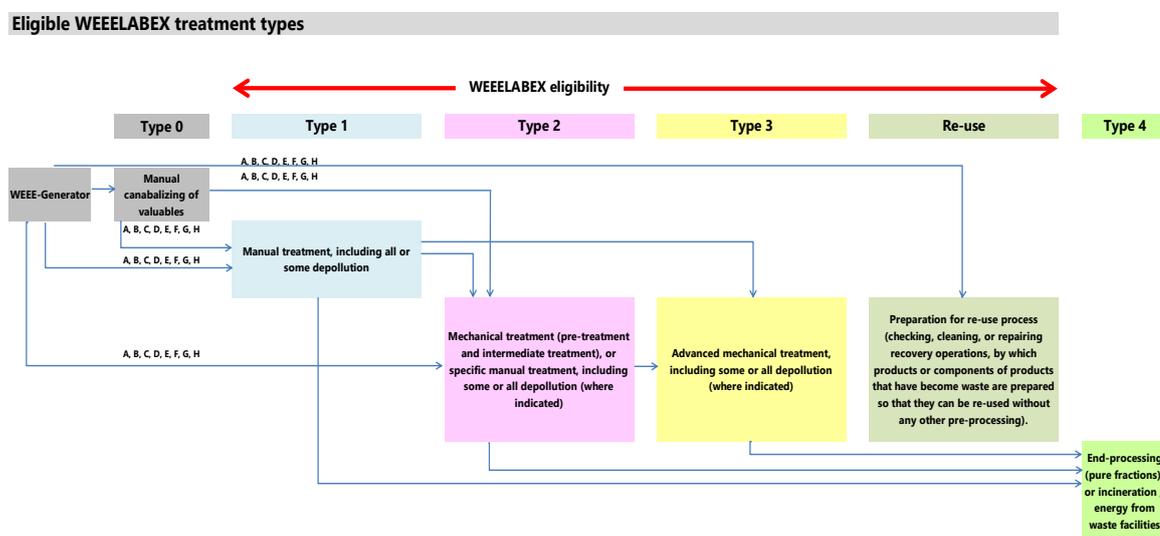


Abbildung 1

2.3.1 Nur Betreiber, die Behandlungen des Typs 1, Typ 2 und Typ 3 durchführen oder die Wiederverwendung vorbereiten (entweder einzeln oder gemeinsam am selben Standort), können eine WEELABEX-Bescheinigung beantragen. Betreiber des Typs 0: Manuelle Ausschichtung von Geräten (keine Schadstoffentfrachtung) können zu keinem Zeitpunkt eine WEELABEX-Bescheinigung beantragen.

2.3.2 Eine detailliertere Beschreibung der Tätigkeiten, die von den oben genannten Behandlungsarten durchgeführt werden, sowie Beispiele finden Sie in *Anhang 2* und *Anhang 3*.

2.3.3 Die Betreiber können in ihrer Anlage einzelne oder eine Kombination von Behandlungstätigkeiten des Typs 1, des Typs 2 und des Typs 3 oder Vorbereitung zur Wiederverwendung für einen oder mehrere der in Abschnitt 2.2 genannten Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme durchführen. Ein Betreiber kann eine Bescheinigung für alle oder nur für einige ausgewählte Tätigkeiten beantragen, die in seiner Anlage für den entsprechenden Strom von Elektro- und Elektronik-Altgeräten durchgeführt werden.

**2.6** Ein Betreiber, der die Behandlung des Typs 1 allein durchführt, wird nur dann als WEELABEX-Betreiber bescheinigt, wenn er in der Lage ist, die nachgeschaltete Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und deren Fraktionen durch einen nachfolgenden Betreiber des Typs 2 oder 3 oder einen anderen Betreiber des Typs 1 zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- Kopien der gesetzlichen Genehmigungen und Transportdokumente;
- Ergebnisse einer Chargenprüfung für unreine Fraktionen, die vom Betreiber des Typs 1 an den nachfolgenden Betreiber des Typs 2 oder des Typs 3 oder einen anderen Betreiber des Typs 1 weitergeleitet werden (wenn eine solche Fraktion 2 Massenprozent oder mehr Verunreinigungen enthält und diese Fraktion mehr als 20 % der Masse des

- ursprünglichen Eingangsmaterials in den Behandlungsprozess ausmacht). Die Chargenprüfung ist gemäß EN 50625-1, Anhang D, durchzuführen.
- Ergebnisse einer speziellen Leistungsprüfung des Materials, das vom Typ-1-Betreiber an den nachfolgenden Typ-2- oder einen anderen Typ-1-Betreiber geschickt wird (die spezielle Leistungsprüfung wird gemäß EN 50625-2-3 und CLC/TS 50625-3-4 für Temperatúraustauschgeräte durchgeführt und von einem WEEELABEX-Fachauditor validiert);
  - Überwachung der Schadstoffentfrachtung gemäß den WEEELABEX-Anforderungen für die Behandlungsströme C, D, E, F und G (siehe Abschnitt 2.2); und
  - Unterlagen, die die nachgelagerte Überwachung jeder Fraktion dokumentieren, sowie Aufzeichnungen, die die Bestimmung der Recycling- und Verwertungsquoten beschreiben (eine Übersicht über die erforderliche nachgelagerte Dokumentation findet sich in Anhang 4).

Wenn der/die nachgeschaltete(n) Wirtschaftsbeteiligte(n) über ein WEEELABEX-Zertifikat (oder eine Zertifizierung) verfügt/verfügen, ist die in Abschnitt 2.4 genannte Dokumentation nicht erforderlich.

**2.7** Betreiber, die Behandlungsvorgänge des Typs 2 oder 3 durchführen und teilweise behandelte Geräte von einem Betreiber des Typs 0 und/oder des Typs 1 und/oder des Typs 2 (der nicht als WEEELABEX-Betreiber bescheinigt oder zertifiziert ist) erhalten, werden nur dann für eine Bescheinigung als WEEELABEX-Betreiber in Betracht gezogen, wenn er (der Betreiber des Typs 2 oder des Typs 3) nachweisen kann, welche Kontrollen und Reinigungsmaßnahmen er durchführt, um sicherzustellen, dass die teilweise behandelten Geräte den WEEELABEX-Anforderungen entsprechen (siehe Anhang 3 für Beispiele für "Behandlung" und "teilweise Behandlung").

### 3. Verfahren

**3.1** In erster Linie wird erwartet, dass der Betreiber des Typs 1, der die Elektro- und Elektronik-Altgeräte entgegennimmt und behandelt<sup>1</sup>, eine Bescheinigung anstrebt und dafür verantwortlich ist, dass alle nachgeschalteten Partner alle WEEELABEX-Anforderungen erfüllen.

**3.2** Betreiber von Anlagen des Typs 2, die teilweise behandelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte von einem WEEELABEX-Betreiber des Typs 1 (Kandidat) erhalten, müssen eine separate Bescheinigung ausstellen, um die Einhaltung der WEEELABEX-Anforderungen zu überprüfen.

*ANMERKUNG: Ein Beispiel für einen Betreiber des Typs 2 wäre in diesem Fall eine Anlage, in der die "zweite Stufe" der Behandlung von Temperatúraustauschgeräten durchgeführt wird (Behandlung der Schränke und Auffangen des Treibmittels). Weitere Beispiele sind in Anhang 2 und Anhang 3 aufgeführt.*

**3.3** Betreiber von Behandlungsanlagen des Typs 2, die teilweise behandelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte von einem Betreiber des Typs 1 erhalten, können eine separate Bescheinigung beantragen, um die Einhaltung der WEEELABEX-Anforderungen festzustellen.

*HINWEIS: Ein Beispiel für einen Betreiber des Typs 2 in diesem Fall wäre eine Anlage, die teilweise behandelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte von einem Betreiber des Typs 1 erhält, der signalisiert hat, dass er nicht in der Lage oder geneigt ist, die vollständige Konformität mit der Bescheinigung selbst zu überprüfen. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die ein Betreiber des Typs 2 auf diese Weise erhält, können zusätzlich zu anderen Elektro- und Elektronik-Altgeräten anfallen, die er direkt vom Erzeuger der Elektro- und Elektronik-Altgeräte erhält. Weitere Beispiele sind in Anhang 2 und Anhang 3 aufgeführt.*

**3.4** Betreiber von Anlagen des Typs 3, die Elektro- und Elektronik-Altgerätefraktionen oder -bauteile erhalten, können eine Bescheinigung beantragen, um die Einhaltung der WEEELABEX-Anforderungen festzustellen.

*ANMERKUNG 1: Ein Beispiel für einen Betreiber des Typs 3 wäre eine Anlage, in der Kunststoffe behandelt werden, um Verunreinigungen zu entfernen (BFR) und die Polymere usw. so zu trennen, dass sie als End-of-Waste gelten. Weitere Beispiele sind in den Anhängen 2 und 3 aufgeführt.*

*ANMERKUNG 2: Abfallmakler<sup>2</sup> können auch nach dem von der WEEELABEX-Organisation angekündigten Audit-Service in Frage kommen, bei dem ihre Managementsysteme und ihre nachgelagerten Partner (unabhängig) auditiert werden, um die Routen und die Einhaltung der WEEELABEX-Anforderungen zu überprüfen, wobei die Vertraulichkeit ihrer nachgelagerten Handelskette gewahrt bleibt.*

<sup>1</sup> Siehe Anhang 2 und 3

<sup>2</sup> Siehe 4. definitionen

**3.5** Betreiber, die ganze Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder Fraktionen bzw. Bauteile zur Wiederverwendung vorbereiten, können eine Bescheinigung beantragen, um die Einhaltung der WEEELABEX-Anforderungen festzustellen.

*Anmerkung 1: Unter Vorbereitung zur Wiederverwendung versteht man Kontroll-, Reinigungs- oder Reparaturverfahren, durch die Produkte oder Bestandteile von Produkten, die zu Abfall geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.*

## 4. Definitionen

<b>"Operator"</b>	Bezeichnet jede Behandlungsanlage, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte (aus Haushalten und anderen Bereichen) annimmt und in dieser Anlage Tätigkeiten der Entfrachtung / Demontage des Typs 1 und/oder des Typs 2 oder der weitergehenden Behandlung des Typs 3 oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführt. Im Allgemeinen bedeutet der Begriff "Betreiber" in diesem Dokument und in anderen WEEELABEX-Dokumenten entweder "Betreiber einer Behandlungsanlage" oder "Betreiber einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung" oder eine Kombination der genannten Arten.
<b>"Behandeln"</b>	Ausgenommen sind Einrichtungen, die nur ein einfaches Verfahren wie das Abschneiden des Kabels/Steckers durchführen. Es muss mindestens eine Entfrachtung und/oder eine weitere Demontage durchgeführt werden.
<b>"Vorbereitung auf die Wiederverwendung"</b>	Die Vorbereitung zur Wiederverwendung umfasst Kontroll-, Reinigungs- oder Reparaturverfahren, bei denen Produkte oder Bestandteile von Produkten, die zu Abfall geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.
<b>"Abfallmakler"</b>	<p>Eine Person oder Organisation, die im Auftrag anderer die Handhabung, den Transport, die Beseitigung oder die Verwertung kontrollierter Abfälle übernimmt, die Abfälle jedoch nicht selbst handhabt, transportiert, beseitigt oder verwertet. Ein Abfallmakler teilt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verbringung der Abfälle mit den Besitzern vor und nach der Verbringung.</p> <p>Da sie die Kontrolle darüber haben, was mit den Abfällen geschieht, sind die Abfallmakler rechtlich für das Arrangement verantwortlich und müssen daher sicherstellen, dass die Abfälle zu einer Anlage gebracht werden, die für die Annahme und Behandlung/Entsorgung der übergebenen Abfälle zugelassen ist.</p> <p>Es wird von ihnen erwartet, dass sie Behandlungspersonal einsetzen, das die WEEELABEX-Anforderungen erfüllt.</p> <p>Zu den Abfallmaklern gehören Abfallhändler, die Abfälle erwerben und weiterverkaufen.</p>

## 5. Zugelassene Prüfer für Bescheinigungsprüfungen

Nur zertifizierte WEEELABEX-Auditoren sind für die Durchführung von WEEELABEX-Bestätigungsaudits zugelassen. Die Liste der zertifizierten WEEELABEX-Auditoren ist auf der WEEELABEX-Website verfügbar: <https://www.weeelabex.org/list-of-certified-weeelabex-auditors/>.

### 5.1 Ebene des Prüfers

Es gibt drei verschiedene Stufen (Qualifikationen) von Prüfern, die die jeweiligen Prüfungserfahrungen/Fähigkeiten des Prüfers widerspiegeln:

- Prüfer
- Leitender Prüfer
- Fachrevisor

### 5.2 Die folgenden Qualifikationen der Prüfer werden für die Bescheinigungsprüfungen verlangt:

WEEE STREAM		ERFORDERLICHE PRÜFERQUALIFIKATION
A	Großgerät	WEEELABEX Leitender Prüfer
B	Gemischte Ausrüstung	WEEELABEX Leitender Prüfer
C	Geräte für den Temperaturaustausch	WEEELABEX Lead Auditor, der auch als WEEELABEX CFA Specialist Auditor qualifiziert ist
D	CRT-Anzeigegeräte und Kathodenstrahlröhren	WEEELABEX Leitender Prüfer
E	Flachbildschirmgeräte und Flachbildschirme	WEEELABEX Leitender Prüfer
F	Gasentladungslampen	WEEELABEX Lead Auditor, der auch als WEEELABEX Lamps Specialist Auditor qualifiziert ist
G	Fotovoltaikanlagen	WEEELABEX Leitender Prüfer
H	Andere	WEEELABEX Leitender Prüfer

## 6. Zulassungsanforderungen für WEEELABEX-Betreiber

### 6.1 Akzeptanzkriterien

Ein angehender WEEELABEX-Betreiber muss die Anforderungen dieses Dokuments und die in der AT03TR-Vereinbarung für Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Aufbereitung zur Wiederverwendung - NON-ACCREDITED ATTESTATION festgelegten Bedingungen erfüllen.

Durch die Eintragung als zertifizierter WEEELABEX-Betreiber erhalten interessierte Parteien (hauptsächlich WEEELABEX-Systeme<sup>3</sup>) die Bestätigung, dass ihre Behandlungsprozesse und -abläufe von einem zugelassenen leitenden WEEELABEX-Auditor zertifiziert wurden und dass sie folglich die ausgewählten kritischen WEEELABEX-Anforderungen erfüllen.

### 6.2 Anmeldung

WEEELABEX-Kandidaten müssen das Formular AT01TR (Declaration of Intent for Treatment and Preparing for Re-use Operators - Attestation) ausfüllen und an das WEEELABEX-Büro senden. Die Absichtserklärung ist für jeden neuen Zyklus des Attestierungsprozesses einzureichen (d. h. auch für jeden nachfolgenden Prozess der Konformitätsüberprüfung des Attestierungsprozesses).

Die Zulassung und Aufnahme in die Liste der bescheinigten WEEELABEX-Betreiber hängt von der Erfüllung der kritischen WEEELABEX-Anforderungen und der ständigen Einhaltung der in diesem Dokument und in der AT03TR-Vereinbarung für Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Aufbereitung zur Wiederverwendung - NON-ACCREDITED ATTESTATION dargelegten Anforderungen ab.

Der Betreiber muss innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Einreichungsdatum eine Antragsgebühr an das WEEELABEX-Büro entrichten. Die Gebühr wird einmalig in einem Betrag gemäß der Preisliste auf der Website [www.weeelabex.org](http://www.weeelabex.org) entrichtet, wobei die Menge der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die Gegenstand des Bescheinigungsverfahrens sind, nicht berücksichtigt wird. Diese Gebühr kann von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der WEEELABEX-Organisation geändert werden. Die Antragsgebühr ist nicht erstattungsfähig, sobald die Absichtserklärung bei der WEEELABEX-Organisation eingereicht wurde. Die Antragsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Konformität der Bescheinigung nacheinander überprüft wird.

### 6.3 Zulassung

Das WEEELABEX-Büro schickt dem Bewerber ein Schreiben, in dem es ihm vorläufig bestätigt, dass er ein bescheinigter WEEELABEX-Betreiber ist, sofern er die AT03TR-Vereinbarung für Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Aufbereitung zur Wiederverwendung - NON-ACCREDITED ATTESTATION und die Bescheinigungsgebühr unterschreibt und zurücksendet. Mit der

<sup>3</sup> WEEELABEX-Systeme sind WEEE-Systeme, die Mitglieder der WEEELABEX-Organisation sind.

Teilnahmeberechtigt sind unter anderem (individuelle oder kollektive) WEEE-Systeme, die von Herstellern beauftragt werden, die Herstellerpflichten im Zusammenhang mit der WEEE-Gesetzgebung zu übernehmen.

Unterzeichnung dieses Dokuments erklärt sich der Betreiber mit allen Bedingungen der WEEELABEX-Organisation einverstanden, und sein Status als zertifizierter WEEELABEX-Betreiber wird bestätigt, was die Verwendung des Konformitätsbescheinigungsdokuments (das mit der endgültigen Bestätigung versandt wird) und des speziellen WEEELABEX-Zeichens ermöglicht.

### 6.3.1 Genehmigungszeitraum

Die Gültigkeit der Bescheinigung beträgt 24 Monate ab dem Datum der Bescheinigung. Die WEEELABEX-Betreiberbescheinigung gilt so lange, wie der Betreiber einen positiven Auditbericht (nach einem allgemeinen Audit oder einem Überwachungsaudit) erhält und die in der AT03TR-Vereinbarung für Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Aufbereitung zur Wiederverwendung - NON-ACCREDITED ATTESTATION festgelegten Bedingungen und die Anforderungen dieses Dokuments erfüllt werden.

3.3.1.1 Entscheidet sich ein WEEELABEX-Betreiber am Ende des zweijährigen Audit-Zyklus dafür, sich nicht bescheinigen zu lassen, so erlischt die Bescheinigung an dem auf dem Bescheinigungsdokument festgelegten Ablaufdatum, es sei denn, sie wird vor diesem Datum gelöscht.

### 6.3.2 Gebühren für die Beglaubigung

Vor der Aufnahme in die Liste der WEEELABEX-Betreiber und danach jährlich ist vom Betreiber eine Bescheinigungsgebühr für jeden der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme (die Gegenstand des Konformitätsprüfungsverfahrens sind) zu entrichten. Die Registrierungsgebühr berechtigt den WEEELABEX-Betreiber zur Verwendung des WEEELABEX-Zeichens. Jedes Jahr wird das WEEELABEX-Büro auf Anweisung der WEEELABEX-Generalversammlung nach einer Überprüfung der Betriebskosten ein Gebührenverzeichnis erstellen und veröffentlichen. Die jeweils gültige Gebührenordnung kann auf der WEEELABEX-Website oder beim WEEELABEX-Büro eingesehen werden.

## 6.4 Änderung von Details - Prozess und Konsequenzen der Änderung von Details

WEEELABEX-Betreiber müssen dem leitenden WEEELABEX-Auditor, der das Audit während des zweijährigen Auditzyklus durchgeführt hat, und dem WEEELABEX-Büro alle Änderungen ihrer Angaben mitteilen, insbesondere die in Tabelle 1 unter 6.4.1 aufgeführten Änderungen. Dies ist unerlässlich, da Änderungen die Gültigkeit des Konformitätsprüfungsprozesses der Bescheinigung beeinträchtigen könnten.

### 6.4.1 Mit der Mitteilung der Änderung der Angaben treten folgende Konsequenzen ein:

Art der Änderung	Konsequenzen
Zusätzlicher Standort.	Prüfung des neuen Standorts.
Umsiedlung.	Prüfung des neuen Standorts.
Wesentliche Änderung der Produktionsanlage oder des Verfahrens (siehe 7.4.2)	Audit der Änderungen und der betroffenen Prozesse.
Auflösung der Firma WEEELABEX Operator.	Listung zurückgezogen. Erneute Bescheinigung durch Antrag und vollständiges Audit erforderlich.
Änderung des Firmennamens.	Neuausstellung des Konformitätsbescheinigungsdokuments (mit Verweis auf die frühere Bezeichnung, falls innerhalb dieses Auditzyklus).
Das WEEELABEX-System oder der leitende Auditor erhält Kenntnis von nicht gemeldeten Änderungen des Geschäftsstatus eines WEEELABEX-Betreibers	Der leitende Auditor von WEEELABEX prüft, empfiehlt möglicherweise die Aussetzung oder den Entzug der Aufnahme in die Liste und beantragt ein vollständiges oder teilweises Re-Audit.
Entzug von Genehmigungen / Lizenzen für den Betrieb	Aussetzung/Rücknahme der Notierung, bis die erforderlichen Genehmigungen/Lizenzen vorliegen und vom leitenden WEEELABEX-Auditor überprüft werden können.
Unterschiedliche Ströme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	Re-Audit der neuen Verfahren für verschiedene EEAG-Ströme.

Tabelle 1 Folgen der Änderung von Angaben

#### 6.4.2 Andere Änderungen

Änderungen, die nicht unter diese Definitionen fallen, werden an das WEEELABEX-Büro weitergeleitet. Falls erforderlich, verweist das WEEELABEX-Büro die Änderung an den WEEELABEX-Verwaltungsrat, z. B. wenn es sich um eine technische Frage handelt. Das WEEELABEX-Büro trifft innerhalb eines Kalendermonats eine Entscheidung und ändert gegebenenfalls dieses Dokument, um die Änderungen in der Liste der meldepflichtigen Punkte zu berücksichtigen.

### 6.5 Berichtigungsmaßnahmen, Aussetzung und Rücknahme

WEEELABEX-Betreiber können sich aus verschiedenen Gründen freiwillig zurückziehen oder von der Liste der bescheinigten WEEELABEX-Betreiber gestrichen werden:

#### 6.5.1 Freiwilliger Rückzug

WEEELABEX-Betreiber können ihre Listung jederzeit freiwillig zurückziehen. Das WEEELABEX-Büro wird von dem WEEELABEX-Betreiber mindestens einen Monat vor dem freiwilligen Rückzug der Aufnahme in die Liste schriftlich benachrichtigt.

#### 6.5.2 Unfreiwillige Streichung von der Liste

Das WEEELABEX-Büro kann in Absprache mit dem WEEELABEX-Verwaltungsrat (WGC) unter bestimmten Umständen die Aufnahme eines WEEELABEX-Betreibers in die Liste zurückziehen. In solchen Fällen werden die folgenden Verfahren (in dieser Reihenfolge) durchgeführt:

- Verpflichtung des WEEELABEX-Betreibers, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und nachzuweisen;
- Aussetzung des WEEELABEX-Betreibers; und
- unfreiwilliger Rückzug (De-Listing) des WEEELABEX-Betreibers.

Diese Maßnahmen können unter anderem auf folgende Faktoren zurückzuführen sein:

- Nichtübereinstimmung mit den WEEELABEX-Anforderungen
- ein negatives Ergebnis nach einem Einspruch;
- Entzug oder Aussetzung von Genehmigungen oder Lizenzen für den Betrieb
- eine schwerwiegende Beschwerde, die nicht beigelegt werden kann; und
- ein Versäumnis, fällige Gebühren zu zahlen.

#### 6.5.3 Aufhängung

Werden keine Abhilfemaßnahmen ergriffen, kann der WEEELABEX-Betreiber so lange suspendiert werden, bis die Abhilfemaßnahmen durchgeführt und nachgewiesen wurden.

Werden während der Aussetzung innerhalb eines Kalendermonats (oder einer längeren vereinbarten Frist) keine Abhilfemaßnahmen ergriffen, führt dies zu einem unfreiwilligen Entzug.

Ein WEEELABEX-Betreiber, der während der Aussetzung keine Abhilfemaßnahmen ergreift, wird unfreiwillig aus der Liste der WEEELABEX-Betreiber gestrichen, wobei er alle Bescheinigungsunterlagen zurückgeben und die Verwendung des WEEELABEX-Zeichens einstellen muss.

#### 6.5.4 Abhilfemaßnahmen

Korrekturmaßnahmen können als Maßnahmen betrachtet werden, die ergriffen werden, um während des Auditprozesses festgestellte Nichtkonformitäten zu korrigieren.

Werden die Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vom leitenden WEEELABEX-Auditor gesetzten Frist ergriffen, führt dies zur Aussetzung oder zur negativen Entscheidung, einen neuen WEEELABEX-Betreiber in die Liste aufzunehmen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Aussetzung, die Annullierung und den Entzug der Bescheinigung sind im Dokument AT03TR Vereinbarung für Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Aufbereitung zur Wiederverwendung - NICHT ZERTIFIZIERTE BESCHEINIGUNG festgelegt.

## 7. System zur Überprüfung der Konformität der Bescheinigung

Im Allgemeinen besteht das System zur Überprüfung der Konformität mit der Bescheinigung aus einer Reihe von Schritten, mit denen festgestellt wird, ob ein Unternehmen die WEEELABEX-Anforderungen erfüllt:

- Selbstbewertung durch den Betreiber - um sicherzustellen, dass er für den Prozess der Konformitätsprüfung der Bescheinigung bereit ist;
- Vorschlag des leitenden WEEELABEX-Auditors und, falls erforderlich, zusätzlicher Mitglieder des Auditteams;
- Ausfüllen und Einreichen des Formulars AT01TR (Absichtserklärung für Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Aufbereitung zur Wiederverwendung) - Bescheinigung des Betreibers an das WEEELABEX-Büro mit den angegebenen Unterlagen;
- Attestierungsaudit für die Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Vorbereitung zur Wiederverwendung, das vom leitenden WEEELABEX-Auditor gemäß den Anforderungen an den Auditprozess (und unter Verwendung der Auditinstrumente) durchgeführt wird, die im AT04TR-Auditorhandbuch für die Behandlung und Vorbereitung zur Wiederverwendung - Attestierung (einschließlich Chargenprüfungen und ggf. spezielle Leistungstests) festgelegt sind;
- Fertigstellung des Auditberichts und des zusammenfassenden Berichts durch den leitenden WEEELABEX-Auditor und Übermittlung an den Kunden und/oder den Betreiber sowie an das WEEELABEX-Büro; und
- Auflistung (oder Nichtauflistung oder Streichung) des Betreibers als WEEELABEX-Betreiber.

### 7.1 Dezentralisierung des Bescheinigungsverfahrens

Der WEEELABEX-Bescheinigungsansatz ist dezentralisiert. Die Audits werden von zertifizierten WEEELABEX-Leitungsauditoren (Leitende Auditoren, Auditoren und/oder Fachauditoren) durchgeführt. Das WEEELABEX-Büro protokolliert das Ergebnis des Konformitätsprüfungsaudits und entscheidet, ob die betreffenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers zertifiziert werden sollen oder nicht.

Es gibt zwei Fälle, die eine Konformitätsprüfung auslösen können:

- (a) ein WEEELABEX-System versucht, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme bei einem (potenziellen/bestehenden) Lieferanten überprüfen zu lassen; oder
- (b) ein Betreiber sich einseitig darum bemüht, seine behandelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme unabhängig prüfen zu lassen.

7.1.1 WEEELABEX-Audits werden für die in Abschnitt 2.2 dieses Dokuments definierten Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme durchgeführt, so dass die Betreiber je nach Art ihrer Tätigkeit für einen oder mehrere Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme zertifiziert werden können.

7.1.2 Jeder Strom von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wird durch die Art der durchgeführten Tätigkeit bestimmt, wie in Abschnitt 2.3 dieses Dokuments definiert:

- |        |  |
|--------|--|
| Typ 1: | Manuelle Behandlung, einschließlich vollständiger oder teilweiser Entschlackung.   |
| Typ 2: | Mechanische Behandlung (Vorbehandlung und Zwischenbehandlung) oder spezifische manuelle Behandlung, einschließlich einer teilweisen oder vollständigen Entschlackung (sofern angezeigt). |
| Typ 3: | Fortgeschrittene mechanische Behandlung, einschließlich einer teilweisen oder vollständigen Schadstoffentfrachtung (sofern angegeben).   |

Wiederverwendung: Vorbereitung zur Wiederverwendung (Kontroll-, Reinigungs- oder Reparaturverfahren, bei denen Produkte oder Bestandteile von Produkten, die zu Abfall geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können).

- 7.1.3 Derzeit können Betreiber, die Behandlungen des Typs 1 und/oder des Typs 2 und/oder des Typs 3 durchführen und/oder die Wiederverwendung vorbereiten (entweder einzeln oder zusammen am selben Standort), eine WEEELABEX-Bescheinigung beantragen.

## 7.2 Auswahl des leitenden WEEELABEX-Auditors

Das WEEELABEX-System oder der (kandidierende) WEEELABEX-Betreiber, der das Bescheinigungsverfahren einleitet, kann dem WEEELABEX-Büro die Auswahl eines gelisteten leitenden WEEELABEX-Auditors vorschlagen; die endgültige Ernennung des leitenden WEEELABEX-Auditors liegt jedoch in der Verantwortung der WEEELABEX-Organisation. Das WEEELABEX-System oder der (kandidierende) WEEELABEX-Betreiber, der das Bescheinigungsverfahren einleitet, beauftragt den leitenden WEEELABEX-Auditor oder sein Unternehmen direkt mit der Durchführung des Audits, nachdem er sich bei der WEEELABEX-Organisation vergewissert hat, dass das Auditteam aus zertifizierten leitenden WEEELABEX-Auditoren besteht und dass die Mitglieder des Auditteams die unten definierten Anforderungen erfüllen.

### 7.2.1 Audit-Team

Bei allen allgemeinen und fachlichen Audits muss mindestens ein leitender WEEELABEX-Auditor (oder Fachauditor) mit den erforderlichen Kompetenzen anwesend sein (Einzelheiten siehe Abschnitt 5).

### 7.2.2 Dauer der Ernennung

Für das WEEELABEX-Audit wird ein leitender Auditor ernannt. Es wird empfohlen, dass derselbe leitende Auditor (mindestens) mit der Durchführung des allgemeinen Audits und des anschließenden Überwachungsaudits betraut wird.

Wird kein leitender WEEELABEX-Auditor für das Überwachungsaudit ernannt (im Jahr nach dem allgemeinen Audit), muss der scheidende leitende WEEELABEX-Auditor dem nachfolgenden leitenden WEEELABEX-Auditor innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Aufforderung Kopien der von ihm erstellten Berichte zur Verfügung stellen.

Gibt es einen anderen leitenden Auditor für das allgemeine Audit und einen anderen leitenden Auditor für das Überwachungsaudit, so sind beide leitenden Auditoren auf dem Konformitätsbescheinigungsdokument des auditierten Betreibers anzugeben.

Falls für das Überwachungsaudit ein anderer leitender Auditor vorgeschlagen wird als für das allgemeine Audit, muss der neu vorgeschlagene leitende Auditor das WEEELABEX-Büro mindestens einen Monat vor dem Termin des Überwachungsaudits per E-Mail über diese Änderung informieren.

### 7.2.3 Honorar für Prüfungsleistungen

Die Gebühren für den/die leitenden WEEELABEX-Auditor(en) und das Auditteam werden von dem WEEELABEX-Mitgliedssystem gezahlt, das einen bestimmten WEEELABEX-Bescheinigungsprozess in Auftrag gibt, oder vom Betreiber, wenn er den WEEELABEX-Bescheinigungsprozess initiiert.

Die Dienstleistungsgebühren des/der leitenden WEEELABEX-Auditors/Auditorinnen und des Auditteams für die Durchführung der allgemeinen Audits und der Überwachungsaudits werden nicht von der WEEELABEX-Organisation festgelegt. Die Dienstleistungshonorare sollten in einem separaten Vertrag oder einer separaten Vereinbarung zwischen dem Betreiber oder dem WEEELABEX-Mitgliedsnetz und dem leitenden Auditor oder seiner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vereinbart werden und unterliegen dem freien Marktwettbewerb.

### 7.2.4 Sprache des Audits

Der leitende WEEELABEX-Auditor muss neben Englisch auch über ausreichende Kenntnisse der Landessprache verfügen.

Wenn keiner der beiden leitenden Prüfer die Landessprache beherrscht, muss der leitende Prüfer zunächst feststellen, ob ein anderer Prüfer zur Verfügung steht, oder er kann dem Kunden einen Praktikanten mit ausreichenden Kenntnissen der Landessprache benennen, oder wenn keiner zur Verfügung steht, kann ein Übersetzer (Nicht-Prüfer) eingesetzt werden.

#### 7.2.5 Interessenkonflikt

Stellt ein leitender WEEELABEX-Auditor einen potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikt fest, so teilt er dies dem Kunden und dem WEEELABEX-Büro unverzüglich mit und zieht sich aus dem Auditverfahren zurück.

#### 7.2.6 Einwände gegen Mitglieder des Auditteams

Ist ein (angehender) WEEELABEX-Betreiber der Ansicht, dass ein Interessenkonflikt mit einem oder allen Mitgliedern des benannten Auditteams besteht, kann er beim WEEELABEX-Büro einen Wechsel des leitenden Prüfers/Auditteams beantragen und dabei klare Gründe für den Einspruch angeben. Das WEEELABEX-Büro prüft und entscheidet über den Einspruch. Das Audit wird erst fortgesetzt, wenn alle offenen Fragen zum Interessenkonflikt geklärt sind.

### 7.3 Zuständigkeiten der Mitglieder des Prüfungsteams

#### 7.3.1 Ernennung des leitenden Prüfers - Der leitende Prüfer von WEEELABEX ist verantwortlich für:

- Erstellung und Herausgabe eines Auditplans;
- Berücksichtigung früherer Prüfungsfeststellungen (eröffnet oder abgeschlossen)
- Berücksichtigung etwaiger vorhandener Überwachungsergebnisse (z. B. Fragen, die durch andere zertifizierte Qualitäts- und/oder Umweltmanagementsysteme aufgeworfen wurden);
- die Überprüfung früherer Auditberichte (z. B. von zertifizierten Qualitäts- und/oder Umweltmanagementsystemen);
- Einweisung des Auditteams (falls andere Auditoren oder Mitglieder des technischen Teams ernannt werden);
- Überwachung des Auditteams, das das Audit in Übereinstimmung mit dem WEEELABEX-Konformitätsprüfungsverfahren durchführt, und Sicherstellung, dass alle Phasen des Audits geplant und durchgeführt werden und dem Kunden, dem Betreiber und dem WEEELABEX-Büro offiziell Bericht erstattet wird;
- alle technischen Aspekte oder Verifizierungen eines Auditprozesses durchzuführen oder diese Aufgabe an ein Mitglied des Auditteams mit anerkannten Fähigkeiten zu delegieren;
- Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens (Lose, Leistungstest) zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren (geprüfte Stellen, WEEELABEX-Büro);
- die Planung der Tätigkeiten im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens zu überwachen (Prüfungsumfang, Prüfungsteam, Einrichtungen, Berichterstattung und Fristen);
- Initiierung und Planung der Chargenprüfung zusammen mit dem Betreiber als erster Bewertungsschritt zu Beginn der Durchführung, um sicherzustellen, dass alle für die Durchführung einer Charge erforderlichen Elemente vorhanden sind (die Chargenprüfung kann vom geprüften Betreiber durchgeführt werden, einschließlich des Ausfüllens des Chargenprüfungsberichts und ggf. einer Labor- oder Handentnahmeanalyse);
- Validierung des vom Betreiber erstellten Chargenprüfberichts;
- Fertigstellung des endgültigen Prüfberichts und des zusammenfassenden Berichts.

#### 7.3.2 Nominierter Fachauditor (WEEELABEX CFA-Auditor und WEEELABEX Lamps-Auditor) - Der WEEELABEX-Fachauditor ist verantwortlich für:

- Erstellung und Herausgabe eines umfassenden Prüfungsplans;

- unter Berücksichtigung früherer Audits, TEE-Leistungstests, Lampen-Audits und Ergebnisse von Chargenprüfungen (geöffnet oder geschlossen);
- Überprüfung aller zuvor erstellten Berichte über Audits, TEE-Leistungstests, Lampen-Audits und Chargenprüfungen (die Berichte werden vom (Kandidaten-)WEEELABEX-Betreiber zur Verfügung gestellt);
- Initiierung und Planung der TEE-Leistungsprüfung und der Chargenprüfung bzw. der Lampen-Chargenprüfung zusammen mit dem Betreiber als erster Bewertungsschritt zu Beginn der Leistung, um sicherzustellen, dass alle für die Durchführung einer TEE-Leistungsprüfung/Chargenprüfung erforderlichen Elemente vorhanden sind (die TEE-Leistungsprüfung und die Chargenprüfung bzw. die Lampen-Chargenprüfung können vom Betreiber durchgeführt werden, einschließlich der Erstellung des Chargenprüfungsberichts und gegebenenfalls einschließlich der Labor- oder Handentnahmeanalyse);
- Validierung der vom Betreiber durchgeführten TEE-Leistungsprüfungen und Chargenprüfungen sowie der Chargenprüfberichte der Lampen;
- Fertigstellung des endgültigen Prüfberichts und des zusammenfassenden Berichts.

#### 7.4 Audit-Kategorien

Es gibt mehrere Kategorien von Prüfungen (im ein- und zweijährigen Prüfungszyklus), die im Folgenden und in Abbildung 2 beschrieben werden. Normale Audits finden zu bestimmten Zeiten statt, außerordentliche Audits bei Bedarf.

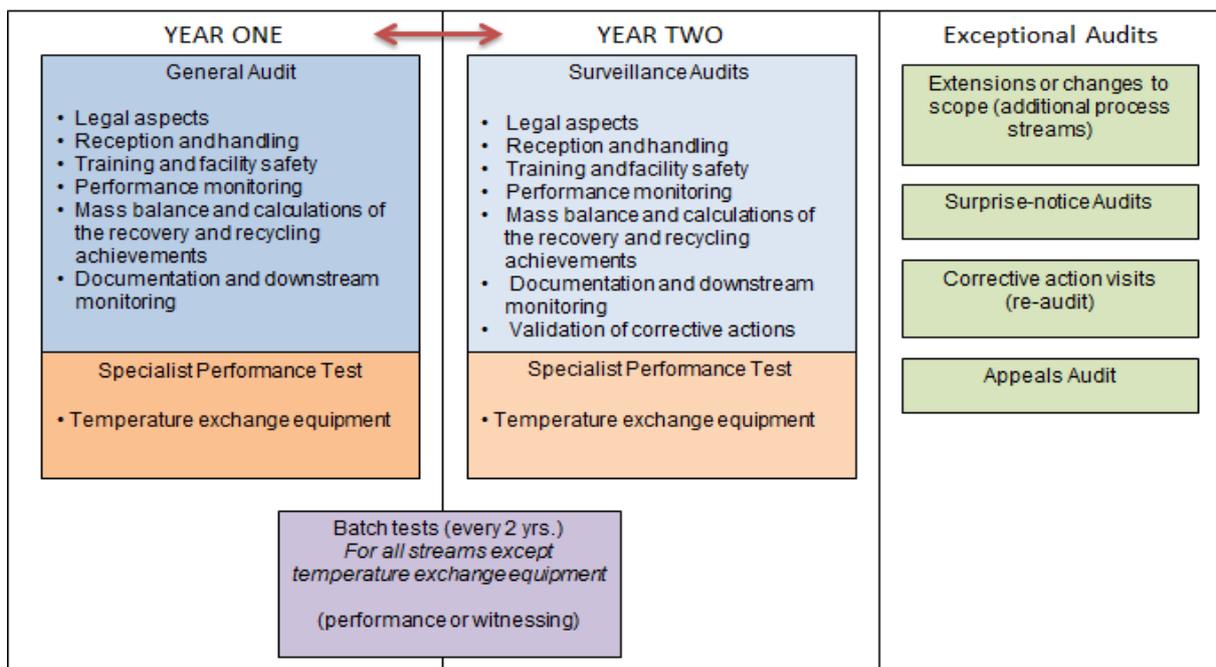


Abbildung 2 - Audit-Kategorien und Zeitplan für die Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

Nach dem Überwachungsaudit kehrt der Auditzyklus zum allgemeinen Audit des ersten Jahres zurück (ohne Begrenzung).

Bei erheblichen Mängeln in der Vorbereitung des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers, die dazu führen, dass die Hauptauditfähigkeit nicht ohne Änderungen der gesetzlichen Genehmigung fortgesetzt werden kann, oder bei erkennbaren Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die Mitglieder des Auditteams oder wenn Anreize angeboten werden, bricht der leitende WEEELABEX-Auditor das Auditverfahren ab und informiert den (angehenden) WEEELABEX-Betreiber über seine Entscheidung, wobei er ihm die Möglichkeit gibt, die Mängel vor einem vollständigen Audit zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt zu beheben.

Nach dem Ermessen des WEEELABEX-Systems können die Kosten des abgebrochenen Audits dem sich bewerbenden WEEELABEX-Betreiber wieder in Rechnung gestellt werden (wenn das Audit von einem oder mehreren WEEELABEX-Systemen initiiert wurde).

Bei allen Audits überprüft der leitende WEEELABEX-Auditor alle Korrekturmaßnahmen, die der (angehende) WEEELABEX-Betreiber ergriffen hat, um bei früheren Audits festgestellte Nichtkonformitäten zu beseitigen.

#### 7.4.1 Allgemeine Prüfung (durchgeführt im ersten Jahr des Prüfungszyklus)

Das Generalaudit ist die formale und primäre Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit des Systems des Betreibers zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Konformität des Prozesses mit den kritischen WEEELABEX-Anforderungen. Dies wird durch ein vollständiges und gründliches Vor-Ort-Audit der WEEE-Prozesse des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers erreicht

Eine allgemeine Prüfung umfasst unter anderem folgende Punkte:

- alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme, die in den Geltungsbereich der Genehmigung fallen, d. h. die im Konformitätsbescheinigungsdokument aufgeführt werden;
- alle erforderlichen Genehmigungen und/oder Lizenzen in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (in ihrer jeweils gültigen Fassung);
- die Büro-, Verwaltungs-, Sicherheits- und technischen Funktionen, die mit der Verwaltung und dem Betrieb der Einrichtung verbunden sind;
- die Dokumentation und die nachgelagerten Überwachungsprozesse;
- den Reinigungsprozess (einschließlich der von nachgelagerten Partnern durchgeführten Prozesse); und
- die Leistungsüberwachung durch den Betreiber der Anlage.

#### 7.4.2 Überwachungsaudit

Das Überwachungsaudit wird von einem leitenden WEEELABEX-Auditor innerhalb des nächsten Kalenderjahres nach der Aufnahme des WEEELABEX-Betreibers in die Liste durchgeführt (jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aufnahme in die Liste und nicht später als sechs Monate nach dem jährlichen Jahrestag der Aufnahme). Ziel ist es, zu überprüfen, ob die beim Generalaudit festgestellten Mängel wirksam behoben wurden, ob die rechtlichen Anforderungen der Genehmigung erfüllt werden und ob der WEEELABEX-Betreiber weiterhin die kritischen WEEELABEX-Anforderungen erfüllt.

Ein unregelmäßiger Zeitplan für das Überwachungsaudit, der nicht mit der obigen Klausel übereinstimmt, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das WEEELABEX-Büro. Ein Antrag auf einen abweichenden Zeitplan für das Überwachungsaudit muss spätestens 30 Tage vor dem geplanten Datum des Überwachungsaudits beim WEEELABEX-Büro eingereicht werden.

Während des Überwachungsaudits befolgt der leitende WEEELABEX-Auditor das gleiche Berichtsverfahren wie beim allgemeinen Audit (Einzelheiten siehe Abschnitt 7.8).

7.4.2.1 Überwachungsaudits können so geplant werden, dass sie auf bestimmte Bereiche der Tätigkeit des WEEELABEX-Betreibers ausgerichtet sind, die in den Geltungsbereich der Konformitätsprüfung fallen, und dass sie Änderungen bei den in der Einrichtung durchgeführten Prozessen aufdecken.

7.4.2.2 Werden während des Überwachungsaudits des Behandlungsstroms, der einer Konformitätsprüfung unterzogen wird, wesentliche Änderungen am dokumentierten System, an der Anlage, am Betrieb oder am Behandlungsverfahren des WEEELABEX-Betreibers festgestellt, die der WEEELABEX-Betreiber zuvor nicht gemeldet hat, kann das Überwachungsaudit abgebrochen werden, und der leitende Auditor meldet den Vorfall dem WEEELABEX-Büro, woraufhin die Aufnahme des WEEELABEX-Betreibers in die Liste ausgesetzt wird, bis Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Wird das Überwachungsaudit abgebrochen, so wird ein außerordentliches Audit durchgeführt. In diesem Fall sind die zusätzlichen Dienstleistungsgebühren vom WEEELABEX-Betreiber zu zahlen.

7.4.2.3 Die folgenden Änderungen werden als wesentlich eingestuft (diese Liste ist nicht vollständig):

- Änderungen im Namen des Betreibers
- Änderungen der gesetzlichen Genehmigung
- Übergang von einem Betreiber des Typs 1 zu einem Betreiber des Typs 2/3
- Verwaltung verschiedener Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme oder -Kategorien (z. B. die ausgeschlossenen Geräte auf dem Konformitätsbescheinigungsdokument) in der Verarbeitungslinie, die unterschiedliche Behandlungsanforderungen erfordern
- eine Änderung im Behandlungsprozess, die sich direkt auf die Leistung des Betreibers auswirkt

#### 7.4.3 Spezielle Leistungstests (gilt nur für Betreiber von Temperatúraustauschgeräten)

Die fachlichen Leistungstests müssen jährlich durchgeführt werden. Sie werden vom Auditor des WEEELABEX-CFA-Spezialisten durchgeführt und validiert, einschließlich der Erstellung der entsprechenden Berichte an Standorten, an denen der Prozessstrom der Temperatúraustauschgeräte in die Bescheinigung des WEEELABEX-Betreibers aufgenommen werden soll.

Die fachliche Leistungsprüfung muss den Anforderungen von EN 50625-2-3 und CLC/TS 50625-3-4" entsprechen.

7.4.3.1 Bevor die Aufnahme eines (angehenden) WEEELABEX-Betreibers in die Liste bestätigt werden kann, muss zusätzlich zu einer fachlichen Leistungsprüfung ein General Audit durchgeführt werden.

7.4.3.2 Die fachliche Leistungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem allgemeinen Audit oder dem Überwachungsaudit durchgeführt werden, kann aber auch sechs Monate vor dem allgemeinen Audit oder dem Überwachungsaudit durchgeführt werden. Dieses Muster wiederholt sich in jedem Jahr, in dem die WEEELABEX-Betreiberliste aktiv ist.

#### 7.4.4 Chargenprüfung (gilt nur für Betreiber von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zur Behandlung)

Chargenprüfungen müssen für jeden der in Abschnitt 2 dieses Dokuments definierten Prozessströme (Gegenstand des Konformitätsprüfungsverfahrens der WEEELABEX-Bescheinigung) mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Chargenprüfungen können vom geprüften Unternehmen durchgeführt werden, einschließlich eines Berichts über die Fertigstellung der Chargenprüfung. Ein Chargenprüfbericht muss von einem leitenden WEEELABEX-Auditor überprüft und validiert werden. Eine Chargenprüfung für Gasentladungslampen muss von einem WEEELABEX-Fachauditor für Lampen überprüft und validiert werden. Eine Chargenprüfung für Temperatúraustauschgeräte muss von einem WEEELABEX Specialist CFA Auditor überprüft und validiert werden.

Chargenprüfungen können auch für Fraktionen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erforderlich sein (da sie mehr als 20 % des Eingangsstroms ausmachen).

Bevor das Generalaudit abgeschlossen und die anschließende Aufnahme eines (angehenden) WEEELABEX-Betreibers in die Liste bestätigt werden kann, ist/sind ein oder mehrere Batch-Tests durchzuführen. Dies muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Generalaudit geschehen, kann aber auch innerhalb eines Jahres vor dem Generalaudit durchgeführt werden. Nur ein Chargentest, der im Rahmen des WEEELABEX-Konformitätsprozesses durchgeführt und validiert wurde, wird akzeptiert.

Die Chargenprüfung muss den WEEELABEX-Anforderungen entsprechen und kann von einem WEEELABEX-Auditor oder vom (angehenden) WEEELABEX-Betreiber durchgeführt werden, wobei der Bericht über die Chargenprüfung von einem leitenden WEEELABEX-Auditor überprüft und validiert werden muss. Die Validierung umfasst eine Überprüfung der Dokumentation und eine Bewertung der Einhaltung der kritischen WEEELABEX-Anforderungen.

Die Mindestmenge des Eingangsmaterials, das während eines Chargentests behandelt werden muss, ist in den kritischen WEEELABEX-Anforderungen beschrieben. Die Mindestmenge kann für Betreiber, die weniger als 100 t eines Behandlungsstroms pro Jahr behandeln, reduziert werden (für Details siehe WEEELABEX Official Statement\_2016\_005 Batch test minimum amounts of input material for small-scale).

Wenn ein Betreiber nur einen Behandlungsstrom (und kein anderes Material) verarbeitet, kann er die jährlichen Massenbilanzdaten zur Berechnung der Recycling- und Verwertungsquoten verwenden (Einzelheiten siehe WEEELABEX Official Statement\_2015\_001 Use of annual data instead of a Batch test results).

Wenn es die kritischen WEEELABEX-Anforderungen verlangen, sind Proben der Ausgangsmaterialien zu nehmen und an ein unabhängiges Labor zu senden (oder gegebenenfalls manuell zu analysieren), um sie anhand der in den kritischen WEEELABEX-Anforderungen festgelegten Grenzwerte zu bewerten. Diese Dokumente enthalten auch Ziel- und Grenzwerte sowie Methoden zur Probenahme und zur manuellen und chemischen Analyse.

#### 7.4.5 Außergewöhnliche Audits

Außergewöhnliche Audits sind Audits, die nicht in den Zyklus der allgemeinen oder Überwachungsaudits oder der Chargen- oder Fachleistungsprüfungen fallen, z. B. bei Änderungen des Prozesses oder des Anwendungsbereichs oder bei der Überprüfung von Korrekturmaßnahmen. Außergewöhnliche Audits können zur Aussetzung oder Streichung eines WEEELABEX-Betreibers von der Liste führen.

7.4.5.1 Erweiterungen oder Änderungen des Geltungsbereichs - Wenn der WEEELABEX-Betreiber den Geltungsbereich seines Verzeichnisses für Elektro- und Elektronik-Altgeräte erweitern möchte, um neue Elektro- und Elektronik-Altgeräte einzubeziehen, oder wenn er eine Änderung der Anlage oder des Betriebs plant, kann ein zusätzliches Audit erforderlich sein. In einigen Fällen kann eine Schreibtischuntersuchung durchgeführt werden, die bei der nächsten allgemeinen Prüfung oder Überwachungsprüfung weiterverfolgt wird. In anderen Fällen kann eine spezifische Erweiterung des Auditumfangs die beste Option sein.

- Der leitende WEEELABEX-Auditor muss dem WEEELABEX-Betreiber einen Plan für das Audit gemäß den Anforderungen von 7.8.1 vorlegen.
- Die Prüfungsgebühren werden von der Partei gezahlt, die den Prozess der Erweiterung oder Änderung des Umfangs initiiert.

7.4.5.2 Audits für Korrekturmaßnahmen - Wenn ein WEEELABEX-Betreiber Korrekturmaßnahmen (bei Nichtkonformität) ergreifen muss, kann ein zusätzliches Audit erforderlich sein. In einigen Fällen kann eine Schreibtischuntersuchung durchgeführt werden, die beim nächsten allgemeinen oder Überwachungsaudit oder bei einem kurzfristigen Audit weiterverfolgt wird.

In anderen Fällen kann ein spezielles Audit für Abhilfemaßnahmen die geeignetste Option sein, insbesondere nach einer vorübergehenden Aussetzung der Börsennotierung - in solchen Fällen müssen alle einschlägigen Abhilfemaßnahmen vom Betreiber vor der Wiederaufnahme der Börsennotierung abgeschlossen werden.

- Der leitende WEEELABEX-Auditor muss dem WEEELABEX-Betreiber einen Plan für das Audit gemäß den Anforderungen von 7.8.1 vorlegen.
- Die Gebühren für die Prüfungsdienste werden von der Partei gezahlt, die die allgemeine Prüfung veranlasst.

7.4.5.3 Überraschende Audits - Das WEEELABEX-Büro oder ein WEEELABEX-System kann von seinem Recht Gebrauch machen, Zugang für zusätzliche Audits zu verlangen, um die Prozesse des WEEELABEX-Betreibers zu bewerten:

- sechs Monate nach dem Datum eines allgemeinen Audits oder eines Überwachungsaudits, wenn der WEEELABEX-Betreiber nach Ansicht des WEEELABEX-System- oder WEEELABEX-Leitauditors entweder:
  - unausgereift in Bezug auf die Verarbeitungserfahrung und / oder
  - nach einem allgemeinen oder Überwachungsaudit mehrere Nichtkonformitäten aufwies; und/oder
  - zu den Betreibern der Klasse I gehört (siehe Anhang 1) und / oder
  - wenn das WEEELABEX-Büro die Situation untersuchen muss, die für eine formelle Beschwerde relevant ist, oder um die Beweise für die Antwort des WEEELABEX-Betreibers auf eine Beschwerde zu überprüfen; und / oder
  - wenn der WEEELABEX-Betreiber größere Änderungen ankündigt.
- Überraschungsaudits werden so geplant, dass sie auf bestimmte Tätigkeitsbereiche des WEEELABEX-Betreibers ausgerichtet sind.
- Der leitende WEEELABEX-Auditor ist nicht verpflichtet, ein unangekündigtes Audit anzukündigen oder dem WEEELABEX-Betreiber einen Plan für das unangekündigte Audit vorzulegen. Der WEEELABEX-Betreiber ist verpflichtet, den leitenden WEEELABEX-Auditor zuzulassen (der sich bei seiner Ankunft ankündigen muss) und die vom leitenden WEEELABEX-Auditor geforderten angemessenen Anforderungen zu erfüllen.
- Die Prüfungsgebühren werden von der Partei gezahlt, die die unangekündigte Prüfung veranlasst.

7.4.5.4 Einspruchsprüfung - Das WEEELABEX-Büro kann von seinem Recht Gebrauch machen, Zugang zu einer Einspruchsprüfung zu beantragen, wenn entweder ein WEEELABEX-System oder ein (angehender) WEEELABEX-Betreiber gegen das Ergebnis eines Auditverfahrens Einspruch erhebt.

- Der WEEELABEX-Beschwerde-Auditor ist verpflichtet, dem WEEELABEX-Betreiber einen Plan für das Audit gemäß den Anforderungen von 7.8.1 vorzulegen.
- Das Verfahren ist in Klausel 8 festgelegt. Überraschungsaudits werden so geplant, dass sie auf bestimmte Bereiche der Tätigkeit des WEEELABEX-Betreibers ausgerichtet sind.

## 7.5 Audit Dauer

Die Auditdauer ist die effektive Zeit, gemessen an der Anzahl der WEEELABEX-Auditoren und der Anzahl der für die Durchführung der Audittätigkeit erforderlichen Audittage.

Die Gesamtdauer des Audits umfasst die Zeit vor Ort in der Behandlungsanlage und die Zeit, die außerhalb der Anlage für die Planung, die Überprüfung der Dokumente, die Interaktion mit dem Betreiber und/oder dem Anlagenpersonal und die Erstellung des Berichts aufgewendet wird.

- 7.5.1 Audittag - Anhang 1 enthält die von der WEEELABEX-Organisation geforderte Mindestdauer für Audits vor Ort, berechnet in Audittagen auf der Grundlage von 8 Stunden pro Tag. Nationale Anpassungen bei der Anzahl der Tage können erforderlich sein, um den lokalen Gesetzen für Reisen, Mittagspausen und Arbeitszeiten zu entsprechen, um die gleiche Gesamtzahl von Auditstunden wie in Anhang 1 zu erreichen.
- 7.5.1.1 Der leitende WEEELABEX-Auditor und der (angehende) WEEELABEX-Betreiber vereinbaren einen für beide Seiten günstigen Termin, an dem der volle Umfang der Tätigkeiten des Betreibers am besten demonstriert werden kann.
- 7.5.1.2 Um eine optimale Demonstration des vollen Umfangs zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, dass die Audits außerhalb der normalen Arbeitszeiten stattfinden oder in den Schichtplan des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers passen.
- 7.5.1.3 Die in Anhang 1 festgelegte Mindestdauer der Vor-Ort-Prüfung kann im Verhältnis von bis zu 50 % zwischen einer persönlichen Anwesenheit vor Ort und einer Fernprüfung per Web-Meeting/Webcam sowie einer Fernprüfung der Unterlagen/Aufzeichnungen aufgeteilt werden.
- 7.5.2 Die Begründung für die Auditdauer kann Gegenstand eines Einspruchs sein, so dass der leitende WEEELABEX-Auditor für jedes durchgeführte Audit Aufzeichnungen führen muss, um zu erläutern, wie die Bewertung vorgenommen wurde.

## 7.6 Auditgruppen und Auditkoordinatoren

Die WEEELABEX-Systeme können gemeinsam oder einzeln eine nationale oder supranationale Auditgruppe einsetzen, um Audits zu beauftragen, zu koordinieren und zu finanzieren.

## 7.7 Absichtserklärung

AT01TR Declaration of Intent Form for Treatment and Preparing for Re-use Operators - Attestation - das Formular ist der Beginn des Antragsverfahrens und eine Voraussetzung für das erste Generalaudit (bzw. das erste Konformitätsprüfungsverfahren der Attestation) und dann für jedes nachfolgende Generalaudit (bzw. jedes nachfolgende Konformitätsprüfungsverfahren der Attestation). Ein angehender WEEELABEX-Betreiber muss dieses Formular verwenden, um einseitig zu erklären, dass er bereit ist, einen oder mehrere Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme der WEEELABEX-Konformitätsprüfung zu unterziehen. Die Absichtserklärung ist dem WEEELABEX-Büro über ein Webportal auf <http://www.weeelabex.org/> für jeden neuen Zyklus des Konformitätsprüfungsverfahrens der Attestierung vorzulegen (d. h. auch für jedes nachfolgende Konformitätsprüfungsverfahren der Attestierung).

Jeder in Frage kommende WEEELABEX-Betreiber, mit dem ein WEEELABEX-System eine vertragliche Beziehung unterhält oder der ein Interesse an der Teilnahme an einer Ausschreibung eines WEEELABEX-Systems bekundet, kann sich einer Konformitätsprüfung für einen oder mehrere seiner Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme unterziehen.

- 7.7.1 Das Formular für die Absichtserklärung erfordert den Vorschlag des leitenden WEEELABEX-Auditors - daher muss vor dem Ausfüllen und Einreichen des Formulars beim WEEELABEX-Büro ein Vorauswahlverfahren durchgeführt werden (entweder durch das WEEELABEX-System oder durch den sich bewerbenden WEEELABEX-Betreiber, je nachdem, wer das Audit initiiert und bezahlt).
- 7.7.2 Innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen bestätigt das WEEELABEX-Büro die Absichtserklärung und bestätigt, dass die erforderlichen Informationen vollständig sind und die in diesem Dokument festgelegten Zulassungskriterien erfüllen und dass der vorgeschlagene leitende WEEELABEX-Auditor vom WEEELABEX-Büro benannt wurde (oder nicht).
  - 7.7.2.1 Stellt das WEEELABEX-Büro fest, dass das Formular für die Absichtserklärung unvollständig ist oder nicht die erforderlichen Unterlagen enthält, wird es an den sich bewerbenden WEEELABEX-Betreiber zurückgeschickt, der den Antrag dann erneut einreichen muss.
  - 7.7.2.2 Wenn der Antrag angenommen wird, wird das Formular für die Absichtserklärung (und die entsprechenden Unterlagen) an den benannten WEEELABEX-Lead Auditor weitergeleitet.
- 7.7.3 Das WEEELABEX-Büro erstellt alle notwendigen Aufzeichnungen, die für die Überwachung des Konformitätsprüfungsprozesses und des Auditzyklus erforderlich sind, einschließlich der Aufzeichnung der Namen aller anderen Mitglieder des Auditteams, sobald diese feststehen, und der Daten des allgemeinen Audits und aller nachfolgenden Audits.

Das allgemeine WEEELABEX-Audit, die Chargenprüfung oder das Fachaudit wird vom leitenden WEEELABEX-Auditor oder Fachauditor am Standort des Betreibers erst dann gestartet, wenn das WEEELABEX-Büro per E-Mail die Bereitschaft zur Konformitätsprüfung durch Attestation bestätigt. Diese "Acknowledgement"-E-Mail wird an den benannten leitenden Auditor übermittelt. Der benannte leitende Auditor ist dafür verantwortlich, dass ein Audit/Test nicht beginnt, solange die Bestätigungs-E-Mail vom WEEELABEX-Büro nicht eingegangen und bestätigt ist.

## 7.8 Audit-Dokumente

### 7.8.1 Audit-Plan

Der leitende WEEELABEX-Auditor legt dem auditierten Unternehmen und dem WEEELABEX-Büro mindestens einen Monat vor dem Audittermin einen AT05.5TR-Auditplan für allgemeine Audits, Überwachungsaudits und bestimmte außergewöhnliche Audits vor (es sei denn, mit dem Betreiber wird in einem Ausnahmefall eine andere Vereinbarung getroffen). Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber muss innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt eine Kopie an den leitenden Auditor zurückschicken, um zu bestätigen, dass der Termin akzeptiert wird. Die bestätigte Kopie des Auditplans ist vom leitenden Auditor unverzüglich an das WEEELABEX-Büro zu senden.

### 7.8.2 Prüfungsbericht

Bevor der leitende WEEELABEX-Auditor die auditierte Einrichtung verlässt, unterschreibt er/sie zusammen mit dem (angehenden) WEEELABEX-Betreiber das AT05.1TR-Auditprotokoll, in dem kurz und bündig festgehalten wird, wann, wo und welche Art von Audit durchgeführt wurde. Eine Kopie wird dem (Kandidaten-) WEEELABEX-Betreiber auf Anfrage ausgehändigt.

### 7.8.3 Bericht über die Chargenvalidierung / Berichte über spezialisierte Leistungstests

Der WEEELABEX-Operator, der die Chargenprüfung durchführt, und/oder der WEEELABEX-CFA-Fachauditor, der die Fachprüfung durchführt, füllt die entsprechenden Auditberichte aus. Diese enthalten gegebenenfalls die Ergebnisse aller durchgeführten externen Labortests. Diese Berichte werden dem leitenden WEEELABEX-Auditor zur Überprüfung und Validierung sowie zur Aufnahme in den zusammenfassenden Auditbericht vorgelegt.

#### 7.8.4 Audit-Bericht

Der AT05.2TR Auditbericht (Checkliste) wurde entwickelt, um die Überprüfung des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers auf der Grundlage der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme, die Gegenstand des Audits sind, zu ermöglichen. Es gibt einige allgemeine Anforderungen, die unabhängig von den spezifischen Strömen, die ein (angehender) WEEELABEX-Betreiber verwaltet, für alle geprüften und in der Anlage behandelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme gelten, und aus diesem Grund besteht der Auditbericht aus zwei verschiedenen Arten von Fragen:

- allgemeine Fragen: eine Frage und eine Antwort, die für alle geprüften WEEE-Ströme gelten;
- spezifische Fragen: eine Frage und eine Antwort, spezifisch für jeden (oder einige) spezifische geprüfte Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme.

Alle Fragen wurden mit einer bestimmten Priorität versehen - Priorität 1: alle Fragen sind wichtig und beziehen sich auf spezifische Ziele, die in den kritischen WEEELABEX-Anforderungen festgelegt sind. Die Ergebnisse des Auditberichts sind so strukturiert, dass sie allen WEEELABEX-Akteuren eine gleiche und faire Bewertung garantieren.

Der leitende WEEELABEX-Auditor schließt den AT05.2TR-Auditbericht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem allgemeinen Audit oder dem Überwachungsaudit ab und übermittelt dem (angehenden) WEEELABEX-Betreiber den Entwurf einer PDF-Kopie, damit dieser innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt seine Kommentare abgeben und Änderungen vorschlagen kann, z. B. Korrekturen von Genehmigungsnummern, falsche Schreibweisen von Namen oder Missverständnisse. Der leitende WEEELABEX-Auditor prüft jede solche Antwort, aber seine Entscheidung, ob er sie berücksichtigt oder nicht, ist endgültig.

Wenn alle in Abschnitt 7.8.6 aufgeführten Berichte vorliegen, stellt der leitende WEEELABEX-Auditor den Auditbericht fertig. Eine PDF-Kopie wird dem (angehenden) WEEELABEX-Betreiber zur Verfügung gestellt, der innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt des Berichts seine Kommentare abgeben und Änderungen vorschlagen kann. Es liegt im Ermessen des Auditors, den Auditbericht auf der Grundlage dieser Kommentare zu ändern. Der Auditbericht wird dann abgeschlossen.

Der leitende Prüfer wird dann einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Beide Dokumente (Auditbericht und Audit-Zusammenfassungsbericht) müssen innerhalb eines Monats nach Vorliegen der endgültigen Informationen/Ergebnisse fertiggestellt werden.

Der leitende Auditor ist dann dafür verantwortlich, den endgültigen Auditbericht als PDF-Datei an das WEEELABEX-Büro zu senden (zusammen mit dem endgültigen Kurzbericht).

#### 7.8.5 Audit-Zusammenfassungsbericht

Der leitende WEEELABEX-Auditor füllt Teil 1 des AT05.4TR-Audit-Zusammenfassungsberichts mit den Ergebnissen der Konformitätsprüfungs-Auditverfahren (die allgemeinen/Überwachungsaudits) aus.

Dieses Dokument wird dem (angehenden) WEEELABEX-Betreiber als PDF-Datei zugesandt und enthält einen Bericht über die Nichtkonformitäten, die vor dem Abschluss des Audits gegebenenfalls behoben werden müssen.

##### 7.8.5.1 Nicht-Konformitäten:

- Für alle während des allgemeinen Audits, des Überwachungsaudits oder eines außerordentlichen Audits festgestellten Nichtkonformitäten gilt eine Frist von höchstens drei Monaten, in der ein (angehender) WEEELABEX-Betreiber Korrekturmaßnahmen ergreifen kann.

- 7.8.5.2 Ein außerordentliches Audit (oder ein weiteres außerordentliches Audit, wenn bereits eines durchgeführt wurde) kann erforderlich sein, um zu überprüfen, ob die Korrekturmaßnahmen abgeschlossen sind.
- 7.8.5.3 Wenn die Korrekturmaßnahmen nicht abgeschlossen sind, darf der leitende WEEELABEX-Auditor keine Empfehlung für die Aufnahme des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers in die Liste aussprechen (oder eine Empfehlung für die Streichung von der Liste abgeben).
- 7.8.5.4 Wird beim ersten Folgeaudit nach dem ersten Auftreten der Nichtkonformität dieselbe Nichtkonformität festgestellt (was darauf hindeutet, dass die Korrekturmaßnahmen nicht wirksam waren), muss der (angehende) WEEELABEX-Betreiber dem leitenden Auditor einen neuen detaillierten Plan mit Korrekturmaßnahmen vorlegen. Der Korrekturmaßnahmenplan muss die Grundursache ermitteln und eine geeignete Korrekturmaßnahme zur Beseitigung der Ursache der Nichtkonformität festlegen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern (die Korrekturmaßnahmen müssen den Auswirkungen der aufgetretenen Probleme angemessen sein). Der leitende Auditor überprüft den Plan für die Korrekturmaßnahmen und die Ergebnisse/Aufzeichnungen/sonstigen Nachweise der ergriffenen Maßnahmen, um die Wirksamkeit der durchgeführten Korrekturmaßnahmen zu überprüfen und zu bestätigen (oder nicht). Ohne die Bestätigung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen kann der leitende WEEELABEX-Auditor keine Empfehlung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Aufnahme des (Kandidaten) in die Liste der WEEELABEX-Betreiber aussprechen. Wird die gleiche Nichtkonformität im nächsten Audit erneut festgestellt (was darauf hinweist, dass die Korrekturmaßnahmen immer noch nicht wirksam waren), empfiehlt der leitende WEEELABEX-Auditor, den WEEELABEX-Betreiber von der Liste zu streichen.
- 7.8.5.5 Nach Abschluss der Korrekturmaßnahmen (falls zutreffend) werden die endgültigen Audit-Schlussfolgerungen im Auditbericht und in Teil 1 des zusammenfassenden Auditberichts AT05.4TR gezogen (der Bericht enthält eine Beschreibung der durchgeführten Korrekturmaßnahmen), und der leitende WEEELABEX-Auditor vervollständigt Teil 2 des zusammenfassenden Auditberichts AT05.4TR mit einer Empfehlung (oder nicht) für den bescheinigten Eintrag des (angehenden) WEEELABEX-Betreibers (oder einer Empfehlung zur Streichung von der Liste). Die leitenden Auditoren müssen Teil 1 und Teil 2 des zusammenfassenden Auditberichts spätestens einen Monat, nachdem sie alle Informationen zur Verfügung haben, veröffentlichen.
- 7.8.5.6 Der leitende Auditor ist dann dafür verantwortlich, den endgültigen AT05.4TR-Audit-Zusammenfassungsbericht (Teil 1 und Teil 2) als PDF-Datei an das WEEELABEX-Büro zu senden (zusammen mit dem endgültigen Auditbericht).

#### 7.8.6 Zusammenfassung der Auditprozessdokumente

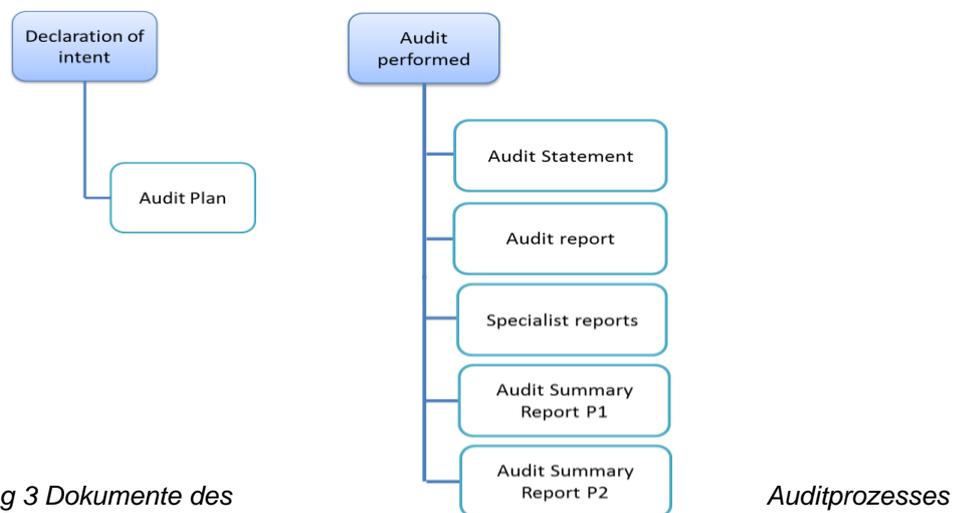


Abbildung 3 Dokumente des

Auditprozesses

#### 7.8.7 Weitergabe von Dokumenten

Der leitende WEEELABEX-Auditor übermittelt dem WEEELABEX-Betreiber, dem/den WEEELABEX-System(en), falls letztere das Audit in Auftrag gegeben und bezahlt haben, und dem WEEELABEX-Büro eine Kopie der Audit-Erklärung, des endgültigen Audit-Berichts und des endgültigen Audit-Zusammenfassungsberichts (Teile 1 und 2). Der Audit-Zusammenfassungsbericht (Teile 1 und 2) ist in englischer Sprache auszufüllen. Der zusammenfassende Auditbericht (Teile 1 und 2) ist den WEEELABEX-Systemen auf Anfrage bei der WEEELABEX-Organisation zur Verfügung zu stellen (gilt nur, wenn das WEEELABEX-Mitglieds-System die Konformitätsprüfung durch WEEELABEX in Auftrag gegeben und bezahlt hat).

Der WEEELABEX-Betreiber ist Eigentümer der Chargen- und Fachprüfungsberichte sowie des endgültigen Auditberichts und entscheidet daher allein über die Weitergabe dieser Dokumente an andere WEEELABEX-Systeme. Der WEEELABEX-Betreiber darf die WEEELABEX-Auditberichte nicht an andere Dritte weitergeben.

## 7.9 Beglaubigung

7.9.1 Das WEEELABEX-Büro protokolliert das Ergebnis jedes WEEELABEX-Konformitätsprüfungsaudits. Der letzte Schritt (Bescheinigung) wird von der WEEELABEX-Organisation durchgeführt, wenn:

- die Empfehlung wird im zusammenfassenden Prüfungsbericht durch den benannten leitenden Prüfer ausgesprochen (wenn die allgemeine Prüfung oder die Überwachungsprüfung abgeschlossen wurde);
- Facharztprüfung und ggf. Chargenprüfung abgeschlossen sind und die Anforderungen für alle Komponenten erfüllt sind, und
- Die Prüfung der eingereichten Berichte erfolgt durch das WEEELABEX-Büro, und die Entscheidung über die Bescheinigung wird vom Geschäftsführer der WEEELABEX-Organisation (oder einer anderen, vom Geschäftsführer der WEEELABEX-Organisation schriftlich benannten Person) getroffen.

Das WEEELABEX-Büro prüft innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Erhalt des zusammenfassenden Auditberichts, ob alle Anforderungen im Zusammenhang mit dem Konformitätsprüfungsverfahren der Bescheinigung erfüllt sind.

7.9.2 Die Auflistung des bescheinigten WEEELABEX-Betreibers auf der Website der WEEELABEX-Organisation setzt das Ausfüllen der AT03TR-Vereinbarung für Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Aufbereitung zur Wiederverwendung - NICHT BESTÄTIGTE ATTESTIERUNG und die Zahlung der Registrierungsgebühr voraus, wie in den Abschnitten 6.3 und 6.4 dieses Dokuments dargelegt.

7.9.3 Die Bescheinigung enthält unter anderem folgende Angaben:

- die bescheinigten Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme (sowie die Ausnahmen und Details), die die WEEELABEX-Anforderungen erfüllen;
- Der Typ des Betreibers;
- ob das Audit vom WEEELABEX-Betreiber oder von einem WEEELABEX-System in Auftrag gegeben wurde; und
- den Namen des leitenden WEEELABEX-Auditors, der das allgemeine Audit und das Überwachungsaudit durchgeführt hat.

7.9.4 Dem WEEELABEX-Betreiber wird ein "Konformitätsbescheinigungsdokument" ausgestellt, das die Einzelheiten der Auflistung bestätigt und in dem die unter 7.9.3 genannten Punkte aufgeführt sind:

- a) den Namen, die vollständige Anschrift und die Mehrwertsteuernummer des WEEELABEX-Betreibers;
- b) das Datum der Registrierung und das Datum des Ablaufs der Bescheinigung;
- c) eine eindeutige Identifikationsnummer;
- d) die Konformitätsprüfungskriterien (WEEELABEX-Anforderungen), anhand derer das Konformitätsbescheinigungsdokument ausgestellt wird, einschließlich der Angabe des "WEEELABEX-Bescheinigungssystems";
- e) die bescheinigten Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme (sowie die Ausnahmen und Einzelheiten), die die WEEELABEX-Anforderungen erfüllen;

- f) den Namen, die Anschrift und das Zeichen der WEEELABEX-Organisation;
- g) das Zeichen der WEEELABEX-Organisation, das dem WEEELABEX-Betreiber für den/die in der Konformitätsbescheinigung enthaltenen Prozess(e) zuerkannt wurde;
- h) die Adresse der WEEELABEX-Website, auf der die Validierung des Eintrags bestätigt werden soll;
- i) die Unterschrift oder ein anderes Zeichen der Genehmigung durch befugte Mitarbeiter der WEEELABEX-Organisation; und
- j) alle sonstigen Informationen, die gemäß den Konformitätsprüfungskriterien erforderlich sind

7.9.5 Die grundsätzliche Konsequenz einer negativen Bewertung (Streichung von der Liste) ist, dass nach Ausschöpfung der Rechtsmittel die WEEELABEX-Markenvereinbarung für eine bestimmte Anlage/ein bestimmtes Verfahren endet und dass alle WEEELABEX-Systeme diese Anlage/dieses Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums von ihrer Lieferantenliste streichen. Eine abschließende rechtliche Prüfung der Folgen der Streichung von der Liste und der kommerziellen Haftung wird von der WEEELABEX-Organisation durchgeführt.

## 7.10 Überprüfung (Qualitätsmanagement)

Die WEEELABEX-Organisation hat ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, um die Qualität des Bescheinigungsverfahrens zu gewährleisten.

Das WEEELABEX-Büro oder vom WEEELABEX-Büro benannte Personen führen eine Qualitätsprüfung der von den leitenden WEEELABEX-Auditoren durchgeführten Audits durch.

Alle vom leitenden WEEELABEX-Auditor im Rahmen des WEEELABEX-Konformitätsprüfungsverfahrens erstellten Berichte und Dokumente werden dem WEEELABEX-Büro oder den vom WEEELABEX-Büro benannten Personen zur Verfügung gestellt, um eine interne Qualitätsprüfung dieser Berichte durchzuführen.

Alle Vor-Ort-Audits oder -Tests können von Personen beobachtet werden, die vom WEEELABEX-Büro benannt werden, um eine interne Bewertung der Qualität des Audits vorzunehmen.

Alle Personen, die vom WEEELABEX-Büro für die Teilnahme am internen Qualitätssicherungsprozess benannt werden, werden aufgefordert, eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren.

Der leitende WEEELABEX-Auditor wird im Voraus darüber informiert, wer für die interne Qualitätsprüfung seiner WEEELABEX-Berichte und wer für das interne Qualitätsaudit seines WEEELABEX-Audits oder -Tests vor Ort benannt wurde. Der leitende WEEELABEX-Auditor kann die benannte(n) Person(en) ablehnen, wenn ein Interessenkonflikt nachgewiesen werden kann und die berechtigte Sorge besteht, dass die Unparteilichkeit der internen Qualitätsprüfung und/oder des Audits nicht gewährleistet ist. Eine solche Ablehnung ist dem WEEELABEX-Büro schriftlich mitzuteilen und zu begründen, damit sie vom WEEELABEX-Büro berücksichtigt werden kann. In diesem Fall wird eine andere geeignete Person für die Durchführung der internen Qualitätsprüfung und/oder des internen Qualitätsaudits benannt.

Der (angehende) WEEELABEX-Betreiber wird im Voraus darüber informiert, wer für die Durchführung des internen Qualitätsaudits des jeweiligen WEEELABEX-Audits oder -Tests vor Ort benannt wurde. Der (kandidierende) WEEELABEX-Betreiber kann die benannte(n) Person(en) ablehnen, wenn ein Interessenkonflikt nachgewiesen wird und die berechtigte Sorge besteht, dass die Unparteilichkeit des internen Qualitätsaudits nicht gewährleistet ist. Eine solche Ablehnung ist dem WEEELABEX-Büro schriftlich mitzuteilen und zu begründen, damit sie vom WEEELABEX-Büro berücksichtigt werden kann. In diesem Fall wird eine andere(n) geeignete(n) Person(en) für die Durchführung des internen Qualitätsaudits benannt.

## 8. Beschwerden und Einsprüche

### 8.1 Zweck und Umfang

Der Zweck dieses Abschnitts ist es, den Prozess und die Handlungen jeder Partei zu beschreiben, wenn eine Beschwerde oder ein Widerspruch beim WEEELABEX-Büro eingereicht wird.

## **8.2 Beschwerdeverfahren**

In der Regel werden alle Beschwerden geschwärzt, um die Identifizierung von Personen oder Unternehmen unmöglich zu machen. In einigen wenigen Fällen kann dies nicht möglich sein, so dass alle Informationen über Beschwerden vom WEEELABEX-Büro vertraulich behandelt werden müssen. Das WEEELABEX-Büro darf keine Informationen über bestimmte Personen oder Unternehmen an ein WEEELABEX-System weitergeben.

- 8.2.1 Außer der Anzahl der Beschwerden, der durchschnittlichen Bearbeitungszeit und der Anzahl der stattgegebenen Beschwerden dürfen keine weiteren Informationen über Beschwerden veröffentlicht werden.
- 8.2.2 Ermittler - Nach Eingang einer Beschwerde wird ein unabhängiger Mitarbeiter, ein technischer Berater oder eine andere unabhängige Person vom WEEELABEX-Geschäftsführer mit der Untersuchung der Beschwerde beauftragt. Der Untersuchungsbeauftragte kann der WEEELABEX-Geschäftsführer sein.
- 8.2.3 Könnte sich ein Untersuchungsbeauftragter in einem potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikt befinden, gibt das WEEELABEX-Büro keine Informationen über bestimmte Personen oder Unternehmen an diese Person weiter und benennt einen anderen Untersuchungsbeauftragten. Die Untersuchungsbeauftragten müssen das WEEELABEX-Büro benachrichtigen, wenn sie einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt feststellen, und alle erhaltenen Daten sicher vernichten.
- 8.2.4 Beschwerdeausschuss - Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus dem Geschäftsführer des WEEELABEX-Büros (sofern die Beschwerde nicht den Geschäftsführer betrifft) und zwei unabhängigen Mitgliedern des WEEELABEX-Verwaltungsrats zusammen. Betrifft die Beschwerde den Generaldirektor, so wird stattdessen der Vorsitzende der WEEELABEX-Generalversammlung ernannt.
- 8.2.5 Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses benachrichtigen das WEEELABEX-Büro, wenn sie einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt feststellen, ziehen sich aus dem Verfahren zurück und vernichten alle erhaltenen Daten sicher.
- 8.2.6 Das nachstehende Flussdiagramm in Abbildung 4 zeigt die verschiedenen Rollen und Verfahren.
- 8.2.7 Der Beschwerdeführer kann nach Abschluss des Beschwerdeausschusses eine formelle Beschwerde einreichen.

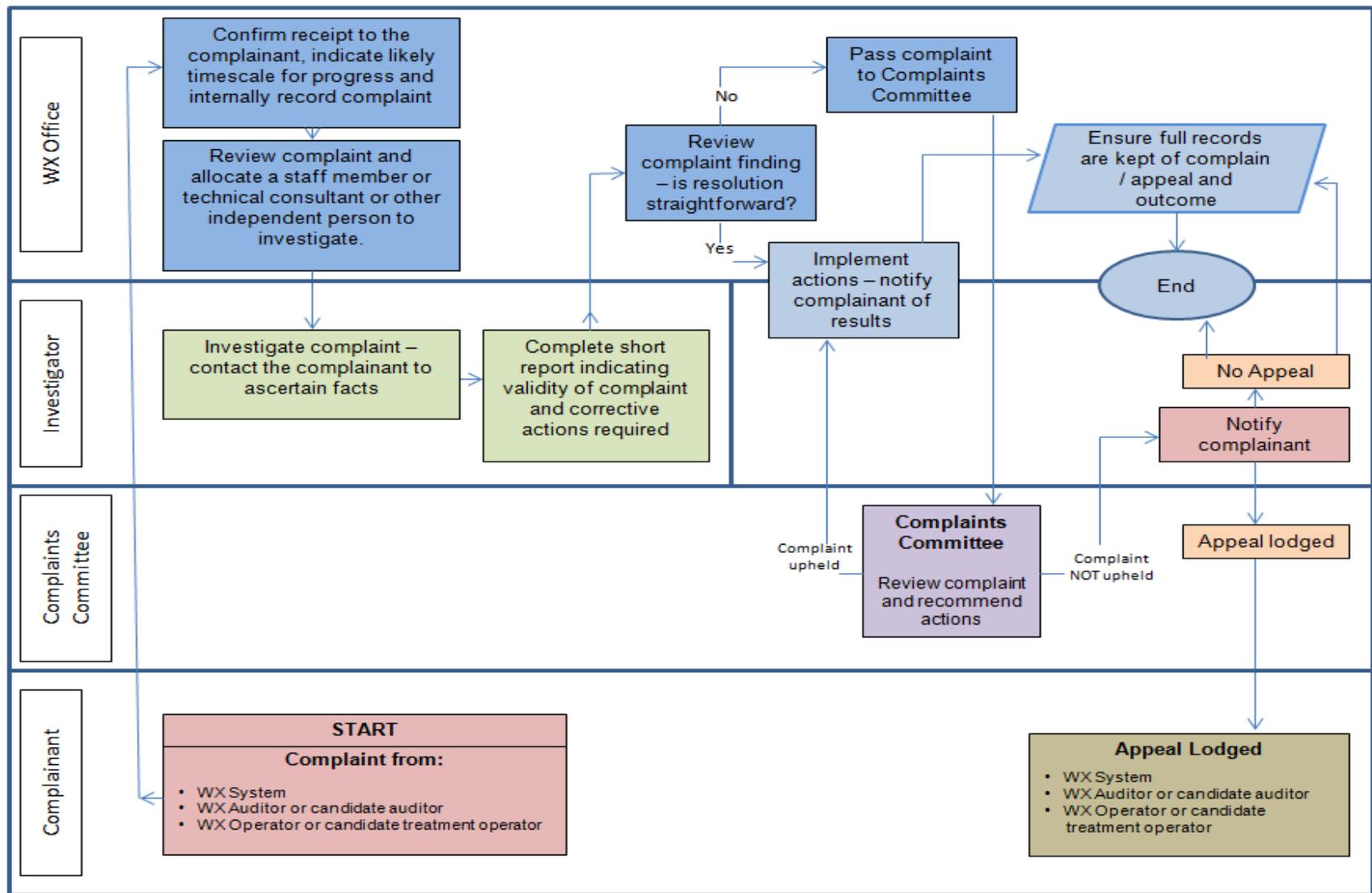


Abbildung 4: Beschwerdeverfahren

## 8.3 Rechtsbehelfsverfahren

- 8.3.1 Alle (Kandidaten) WEEELABEX-Betreiber, (Kandidaten) WEEELABEX-Systeme oder (Kandidaten) WEEELABEX-Führungsauditoren haben das Recht, gegen eine Entscheidung, die sich negativ auf den Kandidaten oder die Partei auswirkt, Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde setzt die Entscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt wird, aus.
- 8.3.2 In der Regel werden alle Beschwerden geschwärtzt, um die Identifizierung von Personen oder Unternehmen unmöglich zu machen. In einigen wenigen Fällen kann dies nicht möglich sein, so dass alle Informationen über Beschwerden vom WEEELABEX-Büro vertraulich behandelt werden müssen, bis alle Interessenkonflikte bewertet worden sind.
- 8.3.3 Außer der Zahl der Beschwerden, der durchschnittlichen Bearbeitungszeit und der Zahl der stattgegebenen Beschwerden sowie etwaiger Folgemaßnahmen (Aufnahme des Beschwerdeführers in die Liste oder Streichung aus der Liste) dürfen keine weiteren Informationen über Beschwerden veröffentlicht werden.
- 8.3.4 Überprüfung der Konformität  
Ein WEEELABEX-Betreiber oder ein WEEELABEX-System kann gegen das Ergebnis eines Audit-Verfahrens Einspruch erheben.
- 8.3.5 WEEELABEX-Betreiber (oder Kandidaten für WEEELABEX-Betreiber)  
Ein angehender WEEELABEX-Betreiber kann gegen die Entscheidung einer WEEELABEX-Organisation, ihn nicht in die Liste aufzunehmen, Widerspruch einlegen; ein bestehender WEEELABEX-Betreiber kann gegen die Entscheidung einer WEEELABEX-Organisation, ihn von der Liste zu streichen, Widerspruch einlegen.

## 9. Kontrolle der WEEELABEX-Marken

In diesem Abschnitt werden die Regeln für die Kontrolle der Verwendung der WEEELABEX-Marken durch die WEEELABEX-Organisation festgelegt.

Das Urheberrecht an den WEEELABEX-Marken verbleibt bei der WEEELABEX-Organisation, und die Vereinbarungen über ihre vertragsgemäße Verwendung, ihr Format und ihre Sicherheitsmerkmale sind Teil der vertraglichen Vereinbarungen mit WEEELABEX Systems, den leitenden WEEELABEX-Auditoren und den WEEELABEX-Betreibern.

### 9.1 Bedingungen für die Nutzung

#### 9.1.1 WEEELABEX-Betreiber

WEEELABEX-Betreiber, denen das WEEELABEX-Büro bescheinigt, dass sie die kritischen WEEELABEX-Anforderungen erfüllen, dürfen das WEEELABEX-Zeichen und den Wortlaut in der Kommunikation mit Kunden und potenziellen Kunden sowie in anderen Medien in einer Weise verwenden, die den Anforderungen des Dokuments AT03TR Agreement for Treatment and Preparing for Re-use Operators - NON-ACCREDITED ATTESTATION entspricht.

Dieses Zeichen enthält einen Verweis auf den Typ des Betreibers und die Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme (sowie Ausnahmen und Einzelheiten) und die Art der Bescheinigung, die den Umfang der Konformitätsprüfung darstellt.

### 9.2 Verwendung der Marke s

In diesem Abschnitt wird dargelegt, wie das WEEELABEX-Zeichen verwendet werden darf, und es werden Informationen darüber gegeben, wie andere zugehörige Zeichen (z. B. die Zeichen des Unternehmens des Prüfers) mit dem Zeichen angeordnet werden sollen. Der Geltungsbereich bezieht sich auf jede Marke oder Formulierung, die von einer Partei verwendet wird.

- 9.2.1 Die Verwendung eines WEEELABEX-Zeichens zeigt an, dass ein WEEELABEX-Betreiber ein Verfahren durchlaufen hat, das den in diesem Dokument festgelegten Anforderungen entspricht. Das WEEELABEX-Zeichen darf nur verwendet werden, wenn der WEEELABEX-Betreiber in Übereinstimmung mit diesem Dokument zertifiziert wurde.
- 9.2.2 Das WEEELABEX-Zeichen und der zugehörige Wortlaut dürfen nur in Unterlagen und auf Websites verwendet werden, die sich auf den spezifischen Zweck beziehen, für den die Zulassung erteilt wurde und der im Dokument der Konformitätsbescheinigung angegeben ist. Solche Unterlagen können unter anderem sein:
- Websites;
  - Verkaufsbroschüren, Videos, Banner; und
  - veröffentlichte Artikel.
- 9.2.3 Die Verwendung der WEEELABEX-Zeichen oder des Wortlauts in Bezug auf einen Strom von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, der nicht in den Geltungsbereich einer entsprechenden Zulassung fällt, ist ausdrücklich untersagt. Verkaufsunterlagen, die Informationen über andere Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthalten, müssen deutlich machen, dass diese nicht von der Zulassung abgedeckt sind.
- 9.2.4 Der WEEELABEX-Betreiber muss sicherstellen, dass:
- Die Anforderungen der WEEELABEX-Organisation werden jederzeit eingehalten;
  - die von ihm im Rahmen eines gültigen aktuellen Verzeichnisses und unter Verwendung des WEEELABEX-Zeichens behandelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte müssen jederzeit den Anforderungen dieses Dokuments entsprechen; und
  - die vom WEEELABEX-Büro festgelegten Bedingungen der AT03TR-Vereinbarung für Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Aufbereitung für die Wiederverwendung - NICHT ÜBERPRÜFTE BESCHEINIGUNG jederzeit eingehalten werden.
- 9.2.5 Wird ein WEEELABEX-Betreiber von der Liste gestrichen, gleichgültig aus welchem Grund, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich und ohne unangemessene Verzögerung zu tun:
- die Verwendung der WEEELABEX-Marken einzustellen, indem sie entfernt oder unkenntlich gemacht werden; und
  - keine Zulassungsansprüche mehr zu erheben und das WEEELABEX-Zeichen von allen Unterlagen und Dokumenten zu entfernen; und
  - die Konformitätsbescheinigung an das WEEELABEX-Büro zurückschicken.
- 9.2.6 Missbrauch und Falschdarstellung der WEEELABEX-Marken

Der Missbrauch der WEEELABEX-Marken wird definiert als, aber nicht beschränkt auf, Missbrauch, unrechtmäßige Ausnutzung oder falsche Handhabung. Dies kann zum Beispiel die Verwendung der WEEELABEX-Marke durch eine zur Verwendung berechnete Partei sein, die sie jedoch in einer falschen Weise verwendet.

Falsche Darstellung von WEEELABEX-Marken wird definiert als, aber nicht beschränkt auf, Verzerrung oder Fälschung. Dies könnte zum Beispiel die Verwendung des Zeichens durch eine Partei umfassen, die nicht berechnigt ist, es überhaupt zu verwenden, oder in Bezug auf die Erreichung eines nicht zertifizierten WEEE-Stroms.

#### 9.2.7 Urheberrecht

Die in diesem Dokument beschriebenen WEEELABEX-Marken sind Eigentum und Urheberrecht der WEEELABEX-Organisation.

#### 9.2.8 Berichterstattung

Das WEEELABEX-Büro kann Meldungen über Missbrauch oder falsche Darstellung von jeder Person, Partei oder Organisation entgegennehmen, wird aber den Wahrheitsgehalt solcher Bemerkungen überprüfen, bevor es Maßnahmen ergreift, zu denen auch gehören können:

- den leitenden WEEELABEX-Auditor auffordern, den Fall zu untersuchen und zu melden;
- an der Untersuchung teilnimmt; oder
- die Untersuchung des Falles selbst.

- 9.2.8.1 WEEELABEX-Auditoren melden dem WEEELABEX-Büro und der Umweltaufsichtsbehörde jeden vermuteten Mißbrauch des WEEELABEX-Zeichens, wenn sie den Verdacht auf eine eindeutig kriminelle oder betrügerische Verwendung haben. In solchen Fällen ist das WEEELABEX-Büro unverzüglich zu informieren. Die WEEELABEX-Auditoren unterstützen das WEEELABEX-Büro gegebenenfalls unentgeltlich bei der Untersuchung von Fällen mutmaßlichen Missbrauchs.
- 9.2.8.2 In weniger schwerwiegenden Fällen mutmaßlicher missbräuchlicher Verwendung (z. B. bei wirklich falsch verstandener Verwendung der Marke) ergreift das WEEELABEX-Büro geeignete Maßnahmen, um den Missbrauch abzustellen.
- 9.2.8.3 Wird eine vorsätzliche Falschdarstellung festgestellt, setzt das WEEELABEX-Büro das betreffende WEEELABEX-System, den betreffenden Auditor oder Betreiber aus und streicht es gegebenenfalls von der Liste.
- 9.2.8.4 Wird keine Abhilfe geschaffen oder handelt es sich um einen schwerwiegenden Fall, kann das WEEELABEX-Büro rechtliche Schritte einleiten.

## **10. Aufzeichnungen und Berichterstattung**

### **10.1 Datenerhebung**

Die Daten werden gesammelt, um den Prozess der Konformitätsprüfung der WEEELABEX-Bescheinigung zu überwachen. Die Informationen werden jährlich vom WEEELABEX-Büro anhand seiner eigenen Aufzeichnungen und der von den WEEELABEX-Auditoren im Laufe ihrer Arbeit gemeldeten Informationen zusammengestellt und der WEEELABEX-Generalversammlung zur Überprüfung vorgelegt.

Die Daten aus der (den) Chargenprüfung(en) und der (den) speziellen Leistungsprüfung(en) können für Forschungszwecke im Rahmen des Konformitätsprüfungsprozesses der Attestation verwendet werden. Die erhobenen Daten werden für weitere Analysen und Veröffentlichungen aggregiert und/oder anonymisiert.

### **10.2 Zuständigkeiten der WEEELABEX-Generalversammlung**

Die Zuständigkeiten der WEEELABEX-Generalversammlung sind im Dokument "Governance" aufgeführt.

### **10.3 Zuständigkeiten des WEEELABEX-Büros**

Das WEEELABEX-Büro wird:

- die Daten zusammenzustellen, zu analysieren und der WEEELABEX-Generalversammlung Bericht zu erstatten;
- in Verbindung mit der WEEELABEX-Generalversammlung Änderungen der Datenanforderungen zu vereinbaren;
- die WEEELABEX-Auditoren über alle Änderungen der Anforderungen an die Berichterstattung oder das Auditverfahren zu informieren; und
- Rückmeldungen zum WEEELABEX-Konformitätsprüfungsverfahren entgegenzunehmen und zu bewerten, um mögliche künftige Verbesserungen in Betracht zu ziehen.

### **10.4 Art der Daten**

Zu den zu meldenden Daten gehören die Zahl der Anträge auf Konformitätsbescheinigung, die Zahl der WEEELABEX-Systeme, der Auditoren und der Betreiber sowie alle anderen nicht vertraulichen Daten, die von der WEEELABEX-Generalversammlung verlangt werden.

### **10.5 Aufzeichnungen**

Das WEEELABEX-Büro wird im Laufe seiner Arbeit eine Reihe von Antragsformularen (mit entsprechenden Informationen), Vereinbarungen, Prüf- und Testberichten sowie schriftlichen Beschwerden oder Einsprüchen erstellen und erhalten.

- 10.5.1 Alle Aufzeichnungen werden sicher und unter der Kontrolle des dokumentierten Systems der WEEELABEX-Organisation aufbewahrt, das vom WEEELABEX-Büro während eines Mindestzeitraums aufbewahrt wird, der in den internen Dokumenten des WEEELABEX-Büros festgelegt ist oder durch die Gesetze der Tschechischen Republik vorgeschrieben ist.
- 10.5.2 Alle Informationen, die das WEEELABEX-Büro über einen (Bewerber) für ein WEEELABEX-System, einen Auditor oder einen Betreiber erhält, sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betreffenden Partei nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder in den WEEELABEX-Dokumenten und -Regeln vorgesehen.
- 10.5.3 Das WEEELABEX-Büro verwendet Geräte und Software, die einen sicheren Umgang mit vertraulichen Informationen gewährleisten (z. B. Regeln für die Aufbewahrung, Speicherung und Handhabung von Unterlagen).
- 10.5.4 Ohne die Genehmigung des WEEELABEX-Verwaltungsrats dürfen keine Informationen veröffentlicht oder in Werbe- oder Informationsmaterial verwendet werden, es sei denn, sie sind in einem Konformitätsbescheinigungsdokument enthalten, das gemäß Anforderungen dieses Leitfadens ausgestellt wurde.
- 10.5.5 Außer der Anzahl der Beschwerden, der durchschnittlichen Bearbeitungszeit und der Anzahl der stattgegebenen Beschwerden dürfen keine weiteren Informationen über Beschwerden oder Einsprüche veröffentlicht oder in irgendeiner Weise verwendet werden.

## **10.6 Weitergabe von Informationen zu Berichtszwecken**

In diesem Abschnitt wird erläutert, welche Informationen vom WEEELABEX-Büro zu erfassen sind.

- 10.6.1 Diese Informationen werden verwendet, um die Wirksamkeit des Konformitätsprüfungsverfahrens der WEEELABEX-Bescheinigung zu ermitteln und um kontinuierliche Verbesserungen vorzunehmen. Zu den Informationen, die als notwendig erachtet werden, gehören:
  - die Namen und Adressen der WEEELABEX-Auditoren, die Audits durchführen;
  - die Anzahl und Art der jährlich durchgeführten Prüfungen;
  - die Zahl der WEEELABEX-Systeme, die Prüfungen einleiten;
  - die Zahl der (angehenden) WEEELABEX-Betreiber, die Audits einleiten;
  - die Namen und Anschriften der WEEELABEX-Betreiber und die für ihre Konformitätsprüfung geltenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme (sowie Ausnahmen und Einzelheiten);
  - die endgültigen Fassungen der Audit-Zusammenfassungen (in englischer Sprache) jedes allgemeinen Audits und Überwachungsaudits (und gegebenenfalls der außerordentlichen Audits), die abgeschlossen wurden (und die nur den WEEELABEX-Mitglieds-Systemen zur Verfügung gestellt werden - dies gilt nur für den Fall, dass das WEEELABEX-Mitglieds-System das Verfahren zur Überprüfung der Konformität der WEEELABEX-Bescheinigung in Auftrag gegeben und bezahlt hat);
  - jede festgestellte missbräuchliche Verwendung oder falsche Darstellung der WEEELABEX-Marken.

## **10.7 Weitergabe von Informationen zu Werbe- oder anderen Zwecken**

- 10.7.1 Die Pressemitteilungen können alle in diesem Dokument enthaltenen nicht vertraulichen Informationen sowie alle neuen Informationen über Zweck, Umfang und Funktionsweise des WEEELABEX-Konformitätsnachweisverfahrens enthalten.
- 10.7.2 Präsentationen und Artikel für Fachzeitschriften können alle in diesem Dokument enthaltenen nicht vertraulichen Informationen sowie alle neuen Informationen über Zweck, Umfang und Funktionsweise des Konformitätsprüfungsverfahrens der WEEELABEX-Bescheinigung enthalten.
- 10.7.3 Das WEEELABEX-Büro veröffentlicht die Namen und Adressen der auf der Website aufgeführten WEEELABEX-Systeme, Auditoren und Betreiber. Auch Hinzufügungen, Aussetzungen oder die Streichung der Angaben eines WEEELABEX-Auditors oder -Betreibers aus einem Verzeichnis werden veröffentlicht.

## Anhang 1: Tabellen zur Prüfungsdauer

Wie in 4.1.1 erwähnt, werden die WEEELABEX-Audits anhand von Kriterien durchgeführt, die es den Betreibern ermöglichen, je nach Art ihrer Tätigkeit für einen oder mehrere EEAG-Ströme zugelassen zu werden:

- A. Großgeräte\***
- B. Gemischte Ausstattung\***
- C. Geräte für den Temperatúraustausch\***
- D. CRT-Bildschirmgeräte\***
- E. Geräte mit Flachbildschirmen\***
- F. Gasentladungslampen\***
- G. Fotovoltaik-Paneele \***
- H. Andere\***

Die Definitionen und Beschreibungen der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme sind in Abschnitt 2 dieses Dokuments festgelegt.

Jeder Strom von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wird nach der Art der Tätigkeit in die folgenden Typen eingeteilt:

- Typ 1:** Manuelle Behandlung, einschließlich vollständiger oder teilweiser Entschlackung.
- Typ 2:** Mechanische Behandlung (Vorbehandlung und Zwischenbehandlung) oder spezifische manuelle Behandlung, einschließlich einer teilweisen oder vollständigen Entschlackung (sofern angezeigt).
- Typ 3:** Fortgeschrittene mechanische Behandlung, einschließlich einer teilweisen oder vollständigen Entschlackung (sofern angezeigt).
- Wiederverwendung:** Vorbereitung zur Wiederverwendung (Kontroll-, Reinigungs- oder Reparaturverfahren, bei denen Produkte oder Bestandteile von Produkten, die zu Abfall geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können).

Die Dauer des Audits hängt daher von dem/den Elektro- und Elektronik-Altgeräten ab, die am Audit-Standort entsorgt werden, sowie von der Art der Tätigkeit, die der (angehende) WEEELABEX-Betreiber ausübt.

In **Tabelle A.1** wird die Mindestdauer der Vor-Ort-Audits für die Prozesse "Behandlung" und "Vorbereitung zur Wiederverwendung" festgelegt. Die Mindestdauer des Audits vor Ort kann zwischen einer persönlichen Anwesenheit vor Ort und einem Web-Meeting/Webcam-Fernaudit und einer Fernprüfung von Dokumenten/Aufzeichnungen im Verhältnis von bis zu 50 % aufgeteilt werden.

Die **Tabellen A.1 und A.2** auf der folgenden Seite sollen den normalen Betrieb von EEAG-Behandlungsanlagen darstellen. Der leitende WEEELABEX-Auditor muss die Tabellen anhand des Wissens und/oder der verfügbaren Informationen über den (angehenden) WEEELABEX-Betreiber und die Anzahl und Art der zu prüfenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme interpretieren. Diese Informationen sind im ausgefüllten Formular AT01TR Declaration of Intent Form for Treatment and Preparing for Re-use Operators - Attestation (Absichtserklärung für Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Aufbereitung zur Wiederverwendung) zu finden, das vom (angehenden) WEEELABEX-Betreiber vorgelegt wird.

## FAKTOREN FÜR DIE ANPASSUNG DER PRÜFUNGSDAUER

Wenn in der Anlage mehrere Ströme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten behandelt werden und die anhand der Tabellen A.1 und A.2 berechnete Mindestdauer des Audits je nach ausgewähltem Strom unterschiedliche Werte haben kann, wird die Dauer des Audits der höchste Wert der verschiedenen Möglichkeiten sein. Zu den zusätzlichen Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, gehören unter anderem:

### Verlängerung der Prüfungsdauer:

- Komplizierte WEEE-Ströme, die mehr als ein Gebäude betreffen;
- Hoher Grad an Regulierung am Standort (z.B. andere gefährliche Prozesse, etc.);
- Das System deckt hochkomplexe Prozesse oder eine relativ große Anzahl von Einzelaktivitäten ab;

- Indirekte Aspekte, die einen erhöhten Zeitaufwand für die Prüfer erfordern (z. B. Unausgereiftheit des Managementsystems und/oder des Betriebs von Elektro- und Elektronik-Altgeräten)
- Zusätzliche oder ungewöhnliche Umweltaspekte oder regulierte Bedingungen für den Ort.

#### Verkürzung der Prüfungsdauer:

- Die Dauer der Vor-Ort-Prüfung kann in den folgenden Fällen um insgesamt höchstens 25 % verkürzt werden:
  - im Falle eines Überwachungsaudits oder eines nachfolgenden allgemeinen Audits, wenn es keine wesentlichen Änderungen des Prozesses gibt, und wenn es keine Änderungen der Auditanforderungen gibt (die im gültigen WEELABEX-Bescheinigungsschema definiert sind).

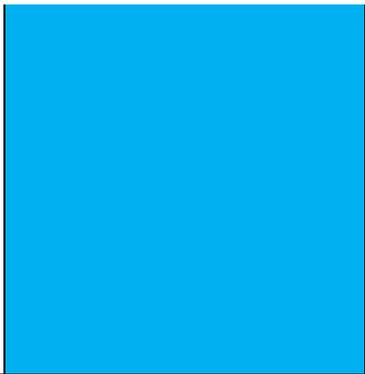
**Tabelle A.1**

	<b>Klasse III</b>	<b>Klasse IV</b>
Anzahl der leitenden WEELABEX-Auditoren	1	1
Allgemeine Prüfung: Dauer (vor Ort)	1 Tag (1 Audit-Tag insgesamt)	1 Tag (1 Audit-Tag insgesamt)
Überwachungsaudit: Dauer (vor Ort)	1 Tag (1 Audit-Tag insgesamt)	0,5 Tag (0,5 Audit-Tage insgesamt)

Es wird erwartet, dass der leitende WEELABEX-Auditor während der gesamten Dauer des allgemeinen Audits und des Überwachungsaudits anwesend ist (die Mindestdauer des Audits vor Ort kann zwischen einer persönlichen Anwesenheit vor Ort und einem Web-Meeting/Webcam-Fernaudit und einer Fernprüfung von Dokumenten/Aufzeichnungen in einem Verhältnis von bis zu 50 % aufgeteilt werden).

**Tabelle A.2**

Operator Typ	Behandlung Prozessstrom	Beschreibung	< 500 t
			Die Gewichte sind <b>pro</b> Behandlungsprozessstrom und Jahr
Typ 1	A, B	Manuelle Demontage, einschließlich vollständiger oder teilweiser Entleerung.	Klasse IV
Typ 1	C, D, E, G, H	Manuelle Demontage, einschließlich vollständiger oder teilweiser Entleerung.	Klasse III
Typ 2 oder 3 oder Wiederverwendung (oder kombiniert er Betreiber Typ 1 & 2 und/oder 3 und/oder Wiederverwendung)	A, B	Mechanische Behandlung (Vorbehandlung und Zwischenbehandlung), einschließlich einer teilweisen oder vollständigen Entschlackung (sofern angegeben). Fortgeschrittene mechanische Behandlung, einschließlich einer teilweisen oder vollständigen Entschlackung (sofern angezeigt). Vorbereitung zur Wiederverwendung (Kontroll-, Reinigungs- oder Reparaturverfahren, bei denen Produkte oder Bestandteile von Produkten, die zu Abfall geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können).	Klasse III
Typ 2 oder 3 oder	C, D, E, F, G, H	Mechanische Behandlung (Vorbehandlung und Zwischenbehandlung), einschließlich einer teilweisen oder vollständigen Entschlackung (sofern angegeben).	Klasse III

Wiederverwendung (oder kombiniert er Betreiber Typ 1 & 2 und/oder 3 und/oder Wiederverwendung)	Vorbereitung zur Wiederverwendung (Kontroll-, Reinigungs- oder Reparaturverfahren, bei denen Produkte oder Bestandteile von Produkten, die zu Abfall geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können).	
--	--	---

### In Frage kommende WEELABEX-Behandlungsverfahren

		Typ 1		Typ 2		Typ 3		Typ 4							
		Manuelle Behandlung	Manuelle Schadstoffentfrachtung	Mechanische Behandlung	Schadstoffentfrachtung	Fortschrittliche mechanische Behandlung	Schadstoffentfrachtung	Endverarbeitung							
A	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <b>Große Apparate</b> </div> 	Entfernen von Kabeln	Entfernen von PCB und Elektrolytkondensatoren	Demontage von Motoren	Entfernen von PCB und Elektrolytkondensatoren	Zusätzliche Behandlung von Fraktionen und Bestandteilen wie z. B.: Kunststoffe: Sortieren/Separieren von Metallverunreinigungen; Sortieren verschiedener Kunststoffarten wie ABS, PS; Granulierung  Leiterplatten: manuelle Sortierung von Leiterplatten nach verschiedenen Qualitäten; Schreddern; Sortierung von Fe- und Nicht-Fe-Metallen; Vorbereitung für die Endveredelung/Schmelze  Kondensatoren: Schreddern und Trennen von Metallen  Gemischte Fraktionen und Komponenten: zusätzliche Demontage/Zerkleinerung und anschließende Sortierung/Separierung von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien  Gemischte geschredderte Fraktionen: zusätzliche Sortierung/Separierung	Zusätzliche Entfernung von gefährlichen Bestandteilen/Stoffen wie z. B.:	Verfeinerung  Rückgewinnung von Material  Verbrennung / Energetische Verwertung  Deponierung							
		Entfernung von Gehäusen (Metall, Kunststoff)	Entnahme der Batterien	Entfernen von Kabeln	Entnahme der Batterien		Kunststoffe: Sortierung/Separierung von BFR-Kunststoffen (falls zutreffend)		Kunststoffentfrachtung: Sortierung/Separierung von BFR-Kunststoffen (falls zutreffend)						
		Demontage von Motoren	Entfernung von quecksilberhaltigen Komponenten	Abtrennung von eisenhaltigen Fraktionen	Entfernen von Leiterplatten		Leiterplatten: manuelle Sortierung von Leiterplatten nach verschiedenen Qualitäten; Schreddern; Sortierung von Fe- und Nicht-Fe-Metallen; Vorbereitung für die Endveredelung/Schmelze								
		Ausbau der elektrischen Komponenten	Entfernen von Leiterplatten	Abtrennung von Nichteisenfraktionen	Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen (falls zutreffend)					Abtrennung von Kunststofffraktionen  Abtrennung von anderen Fraktionen  Downsizing	Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen (falls zutreffend)  Entfernung oder Zerstörung von Treibmitteln (VFC/VHC) aus PU-Isolierungen, die aus elektrischen Wasserkeseln/Heizungen entfernt wurden - siehe die WEELABEX-Erklärung Nr. 2016_003 für Details	Geklebte Leiterplatten: Entfernen von Kondensatoren und/oder Batterien			
													Beseitigung von Asbest und asbesthaltigen Bauteilen	Entfernen von Flüssigkeiten (einschließlich Öl aus ölhaltigen Heizkörpern)	Entfernen von LCD
													Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen (falls zutreffend)		
													Abnehmen des LCD		
													Entfernung der Lampen		
													Entfernen von Flüssigkeiten (einschließlich Öl aus ölhaltigen Heizkörpern)		
		Entfernung von Bauteilen, die feuerfeste Keramikfasern enthalten	Entfernung von VFC/VHC-haltigen PU-Isolierungen aus	Entfernung von Bauteilen, die feuerfeste Keramikfasern enthalten	Entfernung von Bauteilen, die feuerfeste Keramikfasern enthalten					Entfernung von Bauteilen, die feuerfeste Keramikfasern enthalten	Entfernung von Bauteilen, die feuerfeste Keramikfasern enthalten	Gemischte Fraktionen und Komponenten: zusätzliche Demontage/Zerkleinerung und anschließende Sortierung/Separierung von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien			
Entfernung von Bauteilen, die feuerfeste Keramikfasern enthalten	Entfernung von Bauteilen, die feuerfeste Keramikfasern enthalten					Entfernung von Bauteilen, die feuerfeste Keramikfasern enthalten		Entfernung von Bauteilen, die feuerfeste Keramikfasern enthalten	Gemischte Fraktionen und Komponenten: zusätzliche Demontage/Zerkleinerung und anschließende Sortierung/Separierung von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien						

elektrische n Wasserboil ern/Heizger äten
---

g von Metallen, Kunststoffe n und anderen Materialien	BFR- Kunststoffen (falls zutreffend)
--	---

B

**Gemischte Ausrüstung**



	Typ 1		Typ 2		Typ 3		Typ 4	
	Manuelle Behandlung	Manuelle Schadstoffentfrachtung	Mechanische Behandlung	Schadstoffentfrachtung	Fortschrittliche mechanische Behandlung	Schadstoffentfrachtung	Endverarbeitung	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>Entfernen von Kabeln</p> <p>Entfernung von Gehäusen (Metall, Kunststoff)</p> <p>Demontage von Motoren</p> <p>Ausbau der elektrischen Komponenten</p> </div>	Entfernen von PCB und Elektrolytkondensatoren	Entnahme der Batterien	Demontage von Motoren	Entfernen von PCB und Elektrolytkondensatoren	Zusätzliche Behandlung von Fraktionen und Bestandteilen wie z. B.:	Zusätzliche Entfernung von gefährlichen Bestandteilen/Stoffen wie z. B.:	Verfeinerung	
	Entfernung von Quecksilberhaltigen Komponenten	Entfernung von Leiterplatten	Abtrennung von eisenhaltigen Fraktionen	Entfernen von Leiterplatten	Kunststoffe: Sortieren/Separieren von Metallverunreinigungen; Sortieren verschiedener Kunststoffarten wie ABS, PS; Granulierung	Kunststoffe: Sortierung/Separierung von BFR-Kunststoffen		Rückgewinnung von Material
	Entfernen von Tonerkartuschen	Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen	Abtrennung von Nichteisenfraktionen	Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen	Leiterplatten; manuelle Sortierung von Leiterplatten nach verschiedenen Qualitäten; Schreddern; Sortierung von Fe- und Nicht-Fe-Metallen; Vorbereitung für die Endveredelung/Schmelze	<u>Gedruckte Leiterplatten</u> : Entfernen von Kondensatoren und/oder Batterien	Verbrennung / Energetische Verwertung	
	Beseitigung von Asbest und asbesthaltigen Bauteilen	Entnahme der Tonerkartuschen	Abtrennung von Kunststofffraktionen	Abtrennung von Kunststofffraktionen	Kondensatoren: Schreddern und Trennen von Metallen	Kondensatoren: Sortierung verschiedener Arten von Kondensatoren (gefährlich/ungefährlich); Zerkleinerung und Entfernung gefährlicher Stoffe	Deponierung	
	Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen	Beseitigung von Asbest und asbesthaltigen Bauteilen	Abtrennung von anderen Fraktionen	Abtrennung von anderen Fraktionen				
	Abnehmen des LCD	Entfernung von Flüssigkeiten (einschließlich Öl aus ölhaltigen Heizkörpern)	Downsizing	Downsizing	<u>Gemischte Fraktionen und Komponenten</u> : zusätzliche Demontage/Zerkleinerung und anschließende Sortierung/Separierung von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien	<u>Gemischte Fraktionen und Komponenten</u> : Entfernung von Kondensatoren und/oder Batterien und/oder Leiterplatten und/oder BFR-Kunststoffen		
	Entfernung der Lampen	Entfernung von Bauteilen, die feuerfeste Keramikfasern enthalten					<u>Gemischte geschredderte Fraktionen</u> : zusätzliche Sortierung/Separierung von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien	<u>Gemischte geschredderte Fraktionen</u> : Entfernung von Leiterplatten und/oder BFR-Kunststoffen
	Beseitigung radioaktiver Stoffe							

Tonerkartuschen; Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Schreddern und Trennen der Fraktionen	Tonerkartuschen; Beseitigung von Gefahrstoffen
---	---

C

**Geräte für den  
Temperaturaustausch**



	Typ 1		Typ 2		Typ 3		Typ 4
	Manuelle Behandlung	Manuelle Schadstoff entfrachtung	Mechanische Behandlung	Schadstoff entfrachtung	Fortschrittliche mechanische Behandlung	Schadstoffe ntfrachtung	Endverarbeitung
Entfernen von Kabeln		Beseitigung von Öl aus dem Kühlkreislauf	Entfernen von Kabeln	Entfernung von Treibmitteln (VFC/VHC) aus PU-Dämmstoffen	Zusätzliche Behandlung von Fraktionen und Bestandteilen wie z. B.:	Zusätzliche Entfernung von gefährlichen Bestandteilen/Stoffen wie z. B.:	Verfeinerung
Ausbau von Innenteilen (Container usw.)		Entfernung von VFC/VHC aus dem Kühlkreislauf	Abtrennung von eisenhaltigen Fraktionen	Entfernung von PU-Schaum aus den Ausgangsfraktionen	VFC/VHC verflüssigte Gase: Vorbereitungsschritte vor der Verbrennung oder chemischen Zersetzung (z. B. Sortieren/Separieren, Mischen, Umfüllen von einem Behälter in einen anderen usw.)	VFC/VHC verflüssigte Gase: Vermeidung von Leckagen und Emissionen von VFC/VHC-Gasen	Rückgewinnung von Material
Entfernung von Gehäusen (Metall, Kunststoff, Glas)		Entfernen von PCB und Elektrolytkondensatoren	Abtrennung von Nichteisenfraktionen	Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen (falls zutreffend)	Kunststoffe: Sortieren/Separieren von Metallverunreinigungen; Sortieren verschiedener Kunststoffarten wie ABS, PS; Granulieren	Kunststoffe: Sortierung/Separierung von BFR-Kunststoffen (falls zutreffend)	Verbrennung / Energetische Verwertung
Demontage von Kompressoren		Entfernung von quecksilberhaltigen Komponenten	Abtrennung von Kunststofffraktionen				
		Entfernen von Leiterplatten	Abtrennung von PU-Fraktionen				
		Abnehmen des LCD	Abtrennung von anderen Fraktionen				
		Entfernung der Lampen	Downsizing				
		Entfernung der Lampen			Kondensatoren: Schreddern und Trennen von Metallen	Kondensatoren: Sortierung verschiedener Arten von Kondensatoren (gefährlich/ungefährlich); Zerkleinerung und Entfernung gefährlicher Stoffe	
		Entfernung von Öl aus den ölhaltigen Heizkörpern			Gemischte geschredderte Fraktionen: zusätzliche Sortierung/Separierung von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien	Gemischte geschredderte Fraktionen: Entfernung von Leiterplatten und/oder BFR-Kunststoffen (falls zutreffend)	
		Entfernung von VFC/VHC-haltigen PU-Isolierungen aus elektrischen Wasserboilern/Heizgeräten					
		Beseitigung von NH3 aus Ammoniakgeräten					Deponierung

D

**CRT-Bildschirmgeräte**



	Typ 1		Typ 2		Typ 3		Typ 4
	Manuelle Behandlung	Manuelle Schadstoffentfrachtung	Mechanische Behandlung	Schadstoffentfrachtung	Fortschrittliche mechanische Behandlung	Schadstoffentfrachtung	Endverarbeitung
	Entfernen von Kabeln	Entfernen von PCB und Elektrolytkondensatoren	Entfernen von Kabeln	Entfernen von PCB und Elektrolytkondensatoren	Zusätzliche Behandlung von Fraktionen und Bestandteilen wie z. B.: CRT-Glas: fortgeschrittene mechanische Behandlung von CRT-Glas (z. B. Vorbereitung des Glases für die endgültige Verwendung (z. B. Mischen, erweiterte Reinigung, Zerkleinerung usw.)	Zusätzliche Entfernung von gefährlichen Bestandteilen/Stoffen wie z. B.: CRT-Glas: fortgeschrittene mechanische Entfernung fluoreszierender Beschichtung aus Fraktionen (WEELABEX Statement 2014_002) CRT-Glas: fortgeschrittene Sortierung von Platten- und Trichterglas	Verfeinerung
	Entfernung von Gehäusen (Metall, Kunststoff)	Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen	Abtrennung von eisenhaltigen Fraktionen	Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen			Rückgewinnung von Material
	Entfernung der Elektronenkanone	Entfernen von Leiterplatten	Abtrennung von Nichteisen-Fraktionen	Entfernen von Leiterplatten			Verbrennung / Energetische Verwertung
	Entfernen der Schattenmaske		Abtrennung von Kunststofffraktionen	Manuelle oder mechanische Trennung von Trichter- und Tafelglas			Deponierung
			Abtrennung von anderen Fraktionen	Manuelle oder mechanische Entfernung der fluoreszierenden Beschichtung	<u>Kunststoffe</u> : Sortieren/Separieren von Metallverunreinigungen; Sortieren verschiedener Kunststoffarten wie ABS, PS; Granulierung	<u>Kunststoffe</u> : Sortierung/Separierung von BFR-Kunststoffen (falls zutreffend)	
			Downsizing		<u>Leiterplatten</u> : manuelle Sortierung von Leiterplatten nach verschiedenen Qualitäten; Schreddern; Sortierung von Fe- und Nicht-Fe-Metallen; Vorbereitung für die Endveredelung/Schmelze	<u>Gedruckte Leiterplatten</u> : Entfernen von Kondensatoren und/oder Batterien	
					<u>Kondensatoren</u> : Schreddern und Trennen von Metallen	<u>Kondensatoren</u> : Sortierung verschiedener Arten von Kondensatoren (gefährlich/ungefährlich); Zerkleinerung und Entfernung gefährlicher Stoffe	
					<u>Gemischte Fraktionen und Komponenten</u> : zusätzliche Demontage /Zerkleinerung und anschließende Sortierung/Separierung von Metallen,	<u>Gemischte Fraktionen und Komponenten</u> : Entfernung von Kondensatoren und/oder Batterien und/oder Leiterplatten und/oder BFR-Kunststoffen	

Kunststoffe n und anderen Materialien	
<u>Gemischte geschredd erte</u> <u>Fraktionen:</u> zusätzliche Sortierung/ Separierung von Metallen, Kunststoffe n und anderen Materialien	<u>Gemischte geschredder te</u> <u>Fraktionen:</u> Entfernung von Leiterplatten und/oder BFR- Kunststoffen

E

**Geräte für Flachbildschirme**



Typ 1		Typ 2		Typ 3		Typ 4
Manuelle Behandlung	Manuelle Schadstoffentfrachtung	Mechanische Behandlung	Schadstoffentfrachtung	Fortschrittliche mechanische Behandlung	Schadstoffentfrachtung	Endverarbeitung
Entfernen von Kabeln	Entfernen von Leiterplatten	Entfernen von Kabeln	Entfernen von Leiterplatten	Zusätzliche Behandlung von Fraktionen und Bestandteilen wie z. B.: <u>Kunststoffe</u>	Zusätzliche Entfernung von gefährlichen Bestandteilen/Stoffen wie z. B.: <u>Kunststoffe</u>	Verfeinerung
Entfernung von Gehäusen (Metall, Kunststoff)	Abnehmen des LCD	Abtrennung von eisenhaltigen Fraktionen	Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen	Sortieren/Separieren von Metallverunreinigungen; Sortieren verschiedener Kunststoffarten wie ABS, PS; Granulierung	Sortierung/Separierung von BFR-Kunststoffen	Rückgewinnung von Material
	Entfernung der CCFL	Abtrennung von Nichteisenfraktionen	Abtrennung von Quecksilber	<u>Leiterplatten</u> : manuelle Sortierung von Leiterplatten nach verschiedenen Qualitäten; Schreddern; Sortierung von Fe- und Nicht-Fe-Metallen; Vorbereitung für die Endveredelung/Schmelze	<u>Gedruckte Leiterplatten</u> : Entfernen von Kondensatoren und/oder Batterien	Verbrennung / Energetische Verwertung
	Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen	Abtrennung von Kunststofffraktionen		<u>Kondensatoren</u> : Schreddern und Trennen von Metallen	<u>Kondensatoren</u> : Sortierung verschiedener Arten von Kondensatoren (gefährlich/ungefährlich); Zerkleinerung und Entfernung gefährlicher Stoffe	Deponierung
		Abtrennung von anderen Fraktionen		<u>Gemischte Fraktionen und Komponenten</u> : zusätzliche Demontage/Zerkleinerung und anschließende Sortierung/Separierung von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien	<u>Gemischte Fraktionen und Komponenten</u> : Entfernung von Kondensatoren und/oder Batterien und/oder Leiterplatten und/oder BFR-Kunststoffen	
		Downsizing		<u>Gemischte geschredderte Fraktionen</u> : zusätzliche Sortierung/Separierung von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien	<u>Gemischte geschredderte Fraktionen</u> : Entfernung von Leiterplatten und/oder BFR-Kunststoffen	

F

**Gasentladungslampen**



Typ 1		Typ 2		Typ 3		Typ 4
Manuelle Behandlung	Manuelle Schadstoff entfrachtung	Mechanische Behandlung	Schadstoff entfrachtung	Fortschrittliche mechanische Behandlung	Schadstoffentfrachtung	Endverarbeitung
		Abtrennung von eisenhaltigen Fraktionen	Entfernung der fluoreszierenden Beschichtung	Zusätzliche Behandlung von Fraktionen und Bestandteilen wie z. B.:	Zusätzliche Entfernung von gefährlichen Bestandteilen/Stoffen wie z. B.:	Verfeinerung
		Abtrennung von Nichteisen-Fraktionen	Abtrennung von Quecksilber	<u>Kunststoffe</u> z. B. Sortieren/Separieren von Metallverunreinigungen; Sortieren verschiedener Kunststoffarten wie ABS, PS; Granulierung	<u>Kunststoffe</u> z. B. Sortierung/Separierung von BFR-Kunststoffen	Rückgewinnung von Material
		Abtrennung von Kunststofffraktionen		<u>Kondensatoren</u> : Schreddern und Trennen von Metallen	<u>Kondensatoren</u> : Sortierung verschiedener Arten von Kondensatoren (gefährlich/ungefährlich); Zerkleinerung und Entfernung gefährlicher Stoffe	Verbrennung / Energetische Verwertung
		Abtrennung von anderen Fraktionen				Deponierung
		Downsizing				
				<u>Gemischte geschredderte Fraktionen</u> : zusätzliche Sortierung/Separierung von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien	<u>Gemischte geschredderte Fraktionen</u> : Entfernung von Leiterplatten und/oder BFR-Kunststoffen	

G

**Fotovoltaikanlagen**

	Typ 1		Typ 2		Typ 3		Typ 4	
	Manuelle Behandlung	Manuelle Schadstoffentfrachtung	Mechanische Behandlung	Schadstoffentfrachtung	Fortschrittliche mechanische Behandlung	Schadstoffentfrachtung	Endverarbeitung	
	Entfernen von Kabeln	Entfernen von PCB und Elektrolytkondensatoren	Entfernung von metallischem Blei oder Bleilot	Entfernung von gefährlichen Substanzen in der Halbleiterschicht, einschließlich der Kontakte	Zusätzliche Behandlung von Fraktionen und Bestandteilen wie z. B.:	Zusätzliche Entfernung von gefährlichen Bestandteilen/Stoffen wie z. B.:	Verfeinerung	
	Entfernung des Gehäuses	Entnahme der Batterien	Entfernen von Leiterplatten	Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen	Kunststoffe: Sortieren/Separieren von Metallverunreinigungen; Sortieren verschiedener Kunststoffarten wie ABS, PS; Granulierung	Kunststoffe: Sortierung/Separierung von BFR-Kunststoffen	Rückgewinnung von Material	
	Ausbau der elektrischen Komponenten	Entfernen von Leiterplatten		Downsizing				Verbrennung / Energetische Verwertung
	Abtrennung von eisenhaltigen Fraktionen	Entfernung von BFR-haltigen Kunststoffen			Leiterplatten; manuelle Sortierung von Leiterplatten nach verschiedenen Qualitäten; Schreddern; Sortierung von Fe- und Nicht-Fe-Metallen; Vorbereitung für die Endveredelung/Schmelze	Gedruckte Leiterplatten; Entfernen von Kondensatoren und/oder Batterien	Deponierung	
	Abtrennung von Nicht-Eisen-Fraktionen	Beseitigung von Flüssigkeiten					Kondensatoren; Schreddern und Trennen von Metallen	Kondensatoren; Sortierung verschiedener Arten von Kondensatoren (gefährlich/ungefährlich); Zerkleinerung und Entfernung gefährlicher Stoffe
	Abtrennung von anderen Fraktionen	Abtrennung von Kunststofffraktionen					Gemischte Fraktionen und Komponenten; zusätzliche Demontage/Zerkleinerung und anschließende Sortierung/Separierung von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien	Gemischte Fraktionen und Komponenten; Entfernung von Kondensatoren und/oder Batterien und/oder Leiterplatten und/oder BFR-Kunststoffen
					Gemischte geschredderte Fraktionen; zusätzliche Sortierung/Separierung von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien	Gemischte geschredderte Fraktionen; Entfernung von Leiterplatten und/oder BFR-Kunststoffen		

### Beispiele für Betreiber:

Typ 0	Typ 1	Typ 2	Typ 3	Typ 4
<p>Ein Bediener, der <u>nur das</u> Eisenmetall, den Motor und die Kabel manuell entfernt - es erfolgt keine Entfrachtung.</p> <p>Sie arbeiten nicht im Rahmen der WEEE-Richtlinie.</p>	<p>Eine Einrichtung, die die Stufe 1 der Entgasung von Kühl- und Gefriergeräten durchführt und die entgaste Einheit dann an einen Betreiber des Typs 2 weitergibt, der die Stufe 2 der Behandlung durchführt.</p> <p>Eine Einrichtung, die Haushaltsgroßgeräte sammelt und <u>manuell</u> die Kabel und Stecker, den Motor und die Kondensatoren entfernt, sendet den verbleibenden Kadaver an eine weitere WEEE-Anlage zur mechanischen Behandlung (Typ 2).</p> <p>Eine Einrichtung, die Haushaltsgroßgeräte und <u>manuelle</u> Zerlegung sammelt und das <u>gesamte</u> Gerät <u>entfrachtet</u> und die daraus resultierenden Materialien an einen Betreiber des Typs 2 oder 3 zur Zerkleinerung von Fraktionen oder zur weiteren Behandlung usw. weiterleitet.</p> <p>Sie können auch einige Fraktionen (reines Eisen) an einen Betreiber des Typs 4 (oder über Makler/Vermittler) senden.</p> <p>Eine Einrichtung, die Fernsehgeräte und Monitore sammelt/annimmt und die CRT-Röhre, Kunststoffe und andere Komponenten manuell entfernt, die CRT-Röhre selbst aber nicht demontiert</p> <p>Eine Einrichtung, die Fernsehgeräte und Monitore sammelt/annimmt und die CRT-Röhre, Kunststoffe und andere Komponenten manuell entfernt und dann die CRT-Röhre zerbricht (aber nicht die fluoreszierende Beschichtung entfernt).</p> <p>Eine Einrichtung, die Flachbildschirme (Fernsehgeräte, Monitore und Laptop-Bildschirme)</p>	<p>Ein Betrieb, der teilweise oder vollständig entfrachtete Haushaltsgroßgeräte entgegennimmt, die er durch sein <u>mechanisches</u> System verarbeitet, wobei er die Metalle und Kunststoffe sowie die Aggregatfraktionen trennt - diese Fraktionen sendet er entweder an einen Betreiber des Typs 3 (die Kunststoffe) oder an einen Endverarbeiter des Typs 4.</p> <p>Eine Anlage, die gemischte Nichteisenfraktionen aus den Vorbehandlungsanlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräte entgegennimmt und diese in ihrer <u>mechanischen</u> Anlage verarbeitet, um alle Fraktionen zu entfrachten und zu trennen, die Kondensatoren zu entfernen usw. und die daraus resultierenden Materialien an einen Betreiber des Typs 3 zur Zerkleinerung der Fraktionen oder zur weiteren Behandlung usw. weiterleitet.</p> <p>Sie können auch einige Fraktionen (reines Eisen) an einen Betreiber des Typs 4 (oder über Makler/Vermittler) schicken.</p> <p>Ein Betrieb, der die ganzen CRT-Röhren von einem Betreiber des Typs 1 erhält und sie in seiner Anlage verarbeitet, um die Platte und das Trichterglas manuell zu spalten und das Glas anschließend zu reinigen (manuell oder mechanisch)</p> <p>Ein Betrieb, der die ganzen oder zerbrochenen CRT-Röhren von einem Betreiber des Typs 1 erhält und sie in seiner Anlage verarbeitet, um das Glas vor der Verwendung als Aggregatprodukt mechanisch zu reinigen.</p>	<p>Eine Anlage, die Fraktionen oder Komponenten erhält, die eine weitergehende Behandlung und/oder Schadstoffentfrachtung erfordern, wie z. B.:</p> <p>Kunststoffe: Sortieren/Separieren von Metallverunreinigungen; Sortieren verschiedener Kunststoffarten wie ABS, PS; Granulieren. Schadstoffentfrachtung: Sortieren/Separieren von BFR-Kunststoffen.</p> <p>Gedruckte Leiterplatten: manuelle Sortierung von Leiterplatten nach verschiedenen Qualitäten; Schreddern; Sortierung von Fe- und Nicht-Fe-Metallen; Vorbereitung für die Endverarbeitung/Schmelzen. Schadstoffentfrachtung: Entfernen von Kondensatoren und/oder Batterien.</p> <p>Kondensatoren: Schreddern und Trennen von Metallen. Schadstoffentfrachtung: Sortierung verschiedener Arten von Kondensatoren (gefährlich/ungefährlich); Zerkleinerung und Entfernung gefährlicher Stoffe.</p> <p>Gemischte Fraktionen und Komponenten: zusätzliche Demontage/Zerkleinerung und anschließende Sortierung/Separierung von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien. Schadstoffentfrachtung: Entfernung von Kondensatoren und/oder Batterien und/oder Leiterplatten und/oder BFR-Kunststoffen. Gemischte geschredderte Fraktionen: zusätzliche Sortierung/Separierung</p>	<p>Eine Recyclinganlage, die Fraktionen entgegennimmt, die keiner weiteren Behandlung bedürfen.</p> <p>z. B. eine Hütte, die reine Eisenmetalle (weniger als 2 % Verunreinigungen) verarbeitet;</p> <p>z.B. eine Anlage, die Kunststoff des Typs Ein-Polymer zu einem Endprodukt verarbeitet.</p> <p>z. B. eine Anlage, die gereinigtes CRT-Glas zu einem End-of-Waste-Produkt verarbeitet.</p>

	<p>sammelt/annimmt und die Hintergrundbeleuchtungslampen, Kunststoffe und andere Komponenten manuell entfernt, diese Komponenten aber nicht behandelt</p> <p>Eine Einrichtung, die Flachbildschirme (Fernsehgeräte, Monitore und Laptop-Bildschirme) abholt/annimmt und die Leiterplatten und Kondensatoren manuell entfernt, jedoch nicht die Lampen der Hintergrundbeleuchtung ausbaut</p> <p>Eine Einrichtung, die IKT-Geräte manuell zerlegt, um die Wertstoffe und Kabel zu entfernen - es wird keine Schadstoffentfrachtung durchgeführt - und die verbleibenden Materialien dann an einen Betreiber des Typs 3 sendet.</p>	<p>Eine Einrichtung, die die Stufe-2-Behandlung von Kühl- und Gefriergeräten durchführt, um das Treibmittel aus dem PUR-Schaum abzufangen.</p> <p>Eine Einrichtung, die Flachbildschirme (Fernsehgeräte und Monitore) sammelt/annimmt und mechanisch bearbeitet, um Leuchtstoff und Quecksilber zu entfernen.</p> <p>Eine Einrichtung, die Flachbildschirme ohne Kunststoffe und andere Komponenten, aber mit Hintergrundbeleuchtungslampen entgegennimmt und diese manuell bearbeitet, um die Hintergrundbeleuchtungslampen zu entfernen (um sie an einen anderen Betreiber des Typs 2 zu senden), oder die die Hintergrundbeleuchtungslampen mechanisch bearbeitet, um die Leuchtstoff- und Quecksilberanteile zu entfernen</p>	<p>von Metallen, Kunststoffen und anderen Materialien. Schadstoffentfrachtung: Entfernung von Leiterplatten und/oder BFR-Kunststoffen.</p> <p>Tonerkartuschen: Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Schreddern und Trennen der Fraktionen. Schadstoffentfrachtung: Beseitigung gefährlicher Stoffe.</p> <p>CRT-Glas: fortgeschrittene mechanische Behandlung von CRT-Glas (z. B. Vorbereitung des Glases für die endgültige Verwendung (z. B. Mischen, erweiterte Reinigung, Zerkleinerung usw.) Schadstoffentfrachtung: fortgeschrittene mechanische Entfernung von fluoreszierenden Beschichtungen aus Fraktionen (WEEELABEX Statement 2014_002); fortgeschrittene Sortierung von Platten- und Trichterglas.</p> <p>VFC/VHC verflüssigte Gase: Vorbereitungsschritte vor der Verbrennung oder chemischen Zersetzung (z. B. Sortieren/Separieren, Mischen, Umfüllen von einem Behälter in einen anderen usw.) Schadstoffentfrachtung: das Austreten und die Emission von VFC/VHC-Gasen während dieses Prozesses zu vermeiden.</p>
--	---	---	--

Vorbereitung der Wiederverwendung Die Vorbereitung zur Wiederverwendung umfasst Kontroll-, Reinigungs- oder Reparaturverfahren, bei denen Produkte oder Bestandteile von Produkten, die zu Abfall geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.

**Hinweis:** Ein Operator kann eine **Kombination der oben genannten Typen** sein - zum Beispiel:

- 1) Eine Einrichtung, die Kühl- und Gefriergeräteabfälle sammelt/annimmt und die Prozesse der Stufe 1 (Entgasung) und Stufe 2 (Entfernung des PU-Schaums und Auffangen des Treibmittels) am

- selben Standort durchführt, würde als kombinierter Betreiber des Typs 1 und des Typs 2 gelten; oder
- 2) Eine Anlage, die Kleingeräte sammelt/annimmt und eine manuelle Entfrachtung des Typs 1, dann eine mechanische Behandlung der entfrachteten Geräte des Typs 2 und anschließend eine fortgeschrittene mechanische Behandlung der geschredderten Fraktion (z. B. Trennung der Fraktionen) und/oder eine Behandlung von Kunststoffen des Typs 3 (z. B. Sortierung/Segregation von Metallverunreinigungen; Sortierung verschiedener Kunststoffarten wie ABS, PS; Granulierung und Sortierung/Segregation von BFR-Kunststoffen) an ein und demselben Standort durchführt, würde als kombinierter Betreiber des Typs 1, Typs 2 und Typs 3 gelten.
  - 3) Eine Anlage, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sammelt/annimmt und Wiederverwendungstätigkeiten durchführt und auch die Behandlungsverfahren des Typs 1/Typ 2/Typ 3 durchführt, würde als kombinierter Betreiber des Typs 1 und des Typs 2 sowie des Typs 3 und der Wiederverwendung betrachtet werden.

## ANHANG 4

Eine Übersicht über die nachgelagerte Dokumentation, die gemäß Klausel 2.4 erforderlich ist:

In der nachstehenden Tabelle sind alle Angaben zu den Fraktionen zusammengefasst, die für die nachgeschaltete Überwachung und die Ermittlung der Recycling- und Verwertungsquoten erforderlich sind. Die aufgezeichneten Informationen müssen das Tagesgeschäft und alle genutzten Verkaufsstellen korrekt wiedergeben. Sie gelten daher sowohl für Chargendaten als auch für Jahresdaten.

Tabelle - Zusammenfassung der Informationsanforderungen:

Erforderliche Informationen für die nachgeschaltete Überwachung und die Festlegung von Recycling- und Verwertungsquoten:	Masse	Zusammensetzung	Klassifizierung der endgültigen Verwendung von	Endbehandlungstechnologie(n)	Informationen zum Erstakzeptanten	Informationen über den/die nachgeschalteten Akzeptanten, einschließlich des
Fraktionen, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben	(ii)	(iii)		(ii)		
Metallfraktionen, die weniger als 2 % nichtmetallische Fraktionen enthalten	(iii)	(ii)	(ii)	(ii)		
Nichtmetallische Fraktionen mit einem Anteil von weniger als 2 % an anderen Materialien	(iii)	(ii)	(ii)	(iii)	(i)	
Fraktionen, die gemäß dem europäischen Abfallverzeichnis als gefährlich eingestuft sind und/oder Fraktionen, die Materialien und Bestandteile enthalten, die unter Anhang F der EN 50625-1 fallen	(iii)	(ii)	(ii)	(iii)	(iii)	(i)
Endfraktionen, die zur energetischen Verwertung oder Entsorgung weitergeleitet werden	(ii)		(ii)	(i)		(iii)
Alle anderen Fraktionen	(iii)	(iii)	(ii)	(iii)	(iii)	

Schlüssel

- (i) Anforderung gemäß Abschnitt 4.4 der Norm EN 50625-1
- (ii) Anforderung gemäß Anhang C der Norm EN 50625-1
- (iii) Anforderung gemäß Abschnitt 4.4 und Anhang C der Norm EN 50625-1

Insbesondere müssen die Dokumente/Aufzeichnungen folgende Informationen für bestimmte Fraktionen enthalten:

Fraktionen, die als gefährlich eingestuft sind und/oder Kondensatoren, Akkumulatoren, Batterien:

- Angaben über die Masse der gesamten Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder der Ausgangsfraktion,
- Informationen über den ersten Akzeptor,
- Informationen über den/die nachgeschalteten Akzeptor(en) der Fraktion,
- die endgültige Behandlungstechnologie,
- die Genehmigung des (der) Endabnehmers (Endabnehmer).

Endfraktionen, die zur energetischen Verwertung oder Entsorgung weitergeleitet werden:

- die endgültige Behandlungstechnologie,
- Informationen über den/die nachgeschalteten Akzeptor(en) der Fraktion,
- Zusammensetzung der Fraktionen.

Fraktionen, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben:

- Angaben über die Masse der Ausgangsfraktion,
- Daten über die Zusammensetzung der Fraktion,
- vorgesehene Technologie.

Metallfraktionen, die weniger als 2 % nichtmetallische Fraktionen enthalten:

- Angaben über die Masse der Ausgangsfraktion,
- die Art der Behandlungstechnologie (sie kann geschätzt werden).

Nichtmetallische Fraktionen mit einem Anteil von weniger als 2 % an anderen Materialien:

- Angaben über die Masse der Ausgangsfraktion,
- Informationen über den ersten Akzeptor,
- die endgültige Behandlungstechnologie (sie kann vom Erstübernehmer angegeben werden),
- Einstufung der endgültigen Verwendung (Recycling- und Verwertungsquote) der Fraktion in der Behandlungstechnologie (sie kann auf der Grundlage der endgültigen Behandlungstechnologie geschätzt werden).

Alle anderen Fraktionen:

- die Masse der Ausgangsfraktion,
- Informationen über den ersten Akzeptor,
- Zusammensetzung der Fraktionen (sie kann vom ersten Übernehmer angegeben werden),
- Endbehandlungstechnologie (kann vom ersten Annehmer angegeben werden),
- Einstufung der endgültigen Verwendung (Recycling- und Verwertungsquote) der Fraktion in der Behandlungstechnologie (sie kann auf der Grundlage der endgültigen Behandlungstechnologie geschätzt werden).